Die Organisation der industriellen Spitzenverbände.

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau
vorgelegt von

Charlotte Rosenthal
Diplom-Volkswirt

Spezial-Druckerei für Dissertationen: Dr. H. Eschenhagen, Kdt.-Ges., Ohlau i.Schlesien

1928

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatsw. Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Hesse

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548228_0018

Disposition.

Seite

I. **Einleitung** 1

II. **Die Handelskammerorganisation** 3

a) Die Handelskammern 3

b) Die freien Vereinigungen 7

c) Die Zweckverbände 9

d) Die Landesverbände 11

e) Der Deutsche Industrie- und Handelstag. . . 13

f) Die deutschen Handelskammern im Ausland . 16

III. **Die Organisation der Unternehmer** 20

a) Entwicklung bis 1919 21

b) Der Reichsverband der Deutschen Industrie . 22

IV. **Die Organisation der Arbeitgeber** 28

a) Die Trennung von sozial- und wirtschaftspolitischen Verbänden 28

b) Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 31

V. **Die Stellung der Spitzenverbände zueinander und ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben** 38

VI. **Zusammenschlüsse von Spitzenverbänden** . . . 44

1. Nationale Zusammenschlüsse 44

a) Die Zentralarbeitsgemeinschaft . . . 44

b) Der Zentralausschuß der Unternehmer . . 46

2. Internationaler Zusammenschluß 47

a) La Chambre de commerce internationale . 47

I.

Einleitung.

Die Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretungen ist in ihrem gegenwärtig bestehenden Aufbau das Produkt einer jahrzehntelangen, nicht immer gleichmäßig fortschreitenden Entwicklung. Zusammenschlüsse mehrerer Industriezweige oder Wirtschaftsgruppen zur wirksamen Vertretung allgemeiner Fragen und Wünsche finden überall seit der zunehmenden Industrialisierung Deutschlands statt, und zwar ist die Tendenz zum Zusammenschluß stets besonders groß in Zeiten wirtschaftlicher Notlage. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die Entwicklung in der Kriegs- und Nachkriegszeit. In dieser Zeit geht deshalb auch eine fast lückenlose Ausgestaltung der Organisation der Interessenvertretungen in Deutschland vor sich, die sogar vielfach durch das Nebeneinander verschiedener gleichgerichteter Verbände den Charakter einer zu weitgehenden Organisation annahm. Durch eine derartige Anhäufung homogener Organisationen wird aber ein wirksames Vorgehen im allgemeinen sehr erschwert und außerdem viel Doppelarbeit verrichtet. Das Ziel des organisatorischen Aufbaus der Interessenvertretungen muß stets Einheit des bezirklichen oder fachlichen Verbandes sein, der alle gleichartigen Interessenten umfaßt. Es besteht nun die Tendenz, die Wirksamkeit der Interessenorganisationen dadurch zu erhöhen, daß man sie in ihrem Aufbau der territorialen Gliederung der staatlichen Verwaltungsbezirke anpaßt. Dadurch ergibt sich ein planmäßiger, pyramidenförmiger Aufbau in der Weise, daß verschiedene Orts- und Fachverbände zu Bezirksgruppen zusammengeschlossen werden, daß man diese Grupen immer weiter zusammenfaßt, sodaß man über die Landesverbände zu den Reichsverbänden und schließlich zu den Spitzenorganisationen kommt. Man erreicht mit dieser Zentralisation einerseits, daß die Spitzenorganisation durch die große Zahl der ihr angeschlossenen Verbände zu einer nachdrücklichen Beeinflußung des Wirtschaftslebens fähig ist. Andererseits wird auf diese Weise eine Rationalisierung der Arbeit innerhalb der Organisationen erreicht. Die Arbeit wird dadurch

vereinfacht, daß bei bestimmten Aufgaben die Spitzenorganisation allein tätig wird, anstatt daß jeder Verband einzeln auftritt. Die Zentralisation im Aufbau der Interessenvertretungen ist zweifellos von großer Bedeutung. Von einer wirksamen Rationalisierung kann jedoch noch nicht gesprochen werden, solange in fast allen Erwerbszweigen mehrere große Organisationen nebeneinander bestehen, die sich alle gleichmäßig die Vertretung von Interessen der gleichen Berufsgruppen und damit notwendigerweise die Bearbeitung derselben Fragen zur Aufgabe machen.

Dieses Nebeneinander der Interessenvertretungen ist am wenigsten schädlich in der Organisation des Handwerks, denn hier arbeiten Handwerkskammern und Innungen in enger Fühlungnahme. Dagegen ist die Spaltung in der Landwirtschaft, vor allem aber in Handel und Industrie sehr schwerwiegend. Die Schwierigkeit, eine einheitliche Organisation zu schaffen, liegt zum Teil auch in der Verschiedenartigkeit der Wirtschaftsgruppen, die unter dem Begriff „Industrie" verstanden werden. Die Produktions- und Absatzbedingungen von Urproduktion, Halb- und Fertigwaren-Industrie stehen häufig in Widerspruch, und die Interessengegensätze erscheinen oft unvereinbar, wohingegen eine Interessenvertretung z. B. in der Landwirtschaft mit vorwiegend Urproduktion verhältnismäßig einfach erscheint. Dazu kommt noch, daß eine strenge Abgrenzung der Industrie gegenüber dem Handwerk wie andern Wirtschaftssgruppen nicht immer möglich ist. So haben wir heute noch, trotz wiederholter Zusammenschlüsse, verschiedene große wirtschaftspolitische Spitzenverbände in der Industrie nebeneinander, und zwar den Reichsverband der Deutschen Industrie, den Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie, den Bund für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft und den Deutschen Industrie- und Handelstag. Gegenüber diesen verschiedenen Verbänden, die vorwiegend den wirtschaftspolitischen Standpunkt der Unternehmer vertreten, steht nur eine große sozialpolitische Organisation, die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände.

Die wirtschaftspolitischen Spitzenverbände verfolgen im Grunde alle die gleichen Ziele. Die Hauptunterschiede liegen in der verschiedenen Stärke der Mitgliederzahlen und in der politischen Grundeinstellung, die jedoch aus taktischen Gründen nach außen hin häufig nicht so klar ausgesprochen wird. Als bedeutendste Industriellenorganisationen sind der Reichsverband

der Deutschen Industrie[1] und die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände[2] herauszustellen, und zwar nicht nur, weil sie zahlenmäßig am stärksten sind, sondern auch weil sie verhältnismäßig reine industrielle Interessenvertretungen darstellen. Neben diesen beiden wichtigsten freien Organisationen für Unternehmer- und Arbeitgeberfragen kommt dem Deutschen Industrie- und Handelstag[3] noch eine besondere Bedeutung zu. Er ist die Spitzenorganisation der amtlichen Industrie- und Handelskammern, in denen die Angelegenheiten der Industrie mit gleichem Nachdruck wie die des Handels bearbeitet werden, sodaß er mit Recht als Interessenvertretung der Industrie gelten muß.

Diese drei Spitzenverbände, Handelstag, Reichsverband und Vereinigung, nehmen auch insofern eine Sonderstellung gegenüber den übrigen Spitzenorganisationen ein, als sich zwischen ihnen am meisten das Bestreben nach einer rationellen Arbeitsteilung bemerkbar macht. Um das Neben- und Ineinanderarbeiten dieser drei typischen Spitzenverbände zu erkennen, muß auf ihre Tätigkeit und ihre Organisation näher eingegangen werden.

II.

Die Handelskammerorganisation.

Die Handelskammern und ihre Spitzenorganisation sind die älteste Interessenvertretung der Industriellen Deutschlands. Häufig sind sie im Lauf der Entwicklung von den später entstandenen Fachvertretungen an Bedeutung übertroffen worden. Wiederholt tauchte auch der Plan auf, sie umzugestalten oder ganz aufzulösen, weil ihre Organisation zu starr wäre. Trotzdem haben sie sich erhalten und durch Reorganisation und Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Stellung gefestigt.

a) Die Handelskammern.

Die Handelskammern sind Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft, sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit halbamtlichem Charakter. Man bezeichnet sie deshalb als halbamtlich, weil die Grundlagen für ihre Organisation und ein Teil ihrer

1) Im folgenden zitiert als „Reichsverband".
2) Im folgenden zitiert als „Vereinigung".
3) Im folgenden zitiert als „Handelstag".

Aufgaben durch Landesgesetze gegeben werden, während Leitung und Verwaltung der Handelskammern in der Hand ihrer Mitglieder liegen. Die Handelskammern sind Organ der Kaufmannschaft eines abgegrenzten Bezirks, und zwar in gleicher Weise für die Unternehmer aus Industrie, Groß- und Einzelhandel und Verkehrswesen.

Der Aufgabenkreis der Kammern läßt sich nach Most[1] in drei große Gruppen gliedern. Er unterscheidet: 1. staatliche, 2. obligatorisch, 3. fakultativ eigene Aufgaben. Zu 1: Als Hilfsorgane des Staats auf Grund delegierter Machtbefugnis haben die Kammern besonders wichtige Aufgaben zu erfüllen. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder bei den Behörden durch Anträge und gutachtliche Tätigkeit, übernehmen Ausbau und Beaufsichtigung staatlicher Einrichtungen wie der Börsen oder früher der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Sie wirken bei der Ernennung von Sachverständigen, Handelsrichtern, in Preußen auch von Handelsmäklern mit, stellen Ursprungszeugnisse aus und beaufsichtigen die Leitung und Durchführung von Ausgleichsverfahren. Zu 2. Bei den obligatorischen Aufgaben stellt der Staat nur ein Mindestmaß von Forderungen, während Form und Umfang der Betätigung in das freie Ermessen der Kammern selbst gestellt wird. Hierher gehört das kaufmännische Schulwesen, Förderung des Straßen- und Verkehrsnetzes, des Nachrichtenwesens und Mitarbeit bei gewerblichen Steuerfragen. Zu 3. Zu den ganz freiwilligen Verpflichtungen, die die Kammern nach eigenem Ermessen und Zweckmäßigkeit übernehmen, gehört die Aufsicht über Versorgungsbetriebe, die Mitarbeit an Wohlfahrtseinrichtungen und an kulturellen Aufgaben, wie Volks- und Handelshochschulen, die Einrichtung von ständigen Auskunfts- und Beratungsstellen für besonders wichtige oder komplizierte Wirtschaftsfragen. Gerade diese Gruppe von Aufgaben bietet die Möglichkeit, den Wirkungskreis der Handelskammern so auszugestalten, daß ihre Tätigkeit eine ganz besondere praktische Bedeutung erlangt.

Mit diesen Aufzählungen ist der Wirkungskreis der Handelskammern bei weitem nicht erschöpft. Ihre Tätigkeit muß sich vielmehr in vollem Umfange den Tages- und Zeitproblemen anpassen, und damit ergibt sich ein stetig wachsender Aufgabenkreis. Als oberstes Prinzip für die Betätigung der Handelskammern soll in jedem Falle gelten, daß das Vorgehen der Or-

1) Most, Selbstverwaltung der Wirtschaft, S. 32 ff.

ganisationen unparteiisch ist. Diese Forderung entsteht zunächst aus dem Behördencharakter der Kammern. Sie wird außerdem bedingt durch die Verschiedenartigkeit der Interessentengruppen, die in ihnen vereinigt sind. In gewissen Fragen wurden die Kammern deshalb zur Neutralität gezwungen, und man hat dies oft der ganzen Organisation als Mangel vorgeworfen. Man hat von gegnerischer Seite die Ueberflüssigkeit der Kammern dadurch zu beweisen versucht, daß sie in manchen Fällen nicht so energisch für die Forderungen der betreffenden Wirtschaftsgruppen eintreten konnten, wie die Fachvertretungen. Aber es ist eben Aufgabe der Kammern, nicht einseitig die Interessen eines Gewerbezweiges zu unterstützen, sondern die Interessen aller in Einklang zu bringen.

Um auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, daß Handel und Industrie in ihren verschiedenartigen Interessen gleichberechtigt in den Kammern vertreten werden, sind die preußischen Handelskammern durch die Notverordnung vom 1. 4. 1924 einheitlich in Industrie- und Handelskammern umbenannt worden. In den meisten andern Ländern ist der alte Name Handelskammern meistens bestehen geblieben, ohne daß sie sich jedoch in ihrer sonstigen Struktur wesentlich von den preußischen Organisationen unterscheiden. Ganz einheitlich ist die Organisation der Handelskammern aber nicht, denn sie war von Anfang an landesrechtlicher Regelung überlassen. Die Unterschiede lagen indessen weniger in der Verfassung der Kammern, denn im allgemeinen richteten sich die neugegründeten nach den Statuten der schon bestehenden. Für sehr viele wurde das Statut der Handelskammer von Elberfeld-Barmen von 1830 vorbildlich. Die Organe sind fast überall: die Vollversammlung aller ordentlichen gewählten Mitglieder als oberstes willensbildendes Organ, mehrere nach Zahl und Umfang örtlich verschiedene Ausschüsse und ein Vorsitzender. Die Geschäftsführung liegt bei Beamten, die als mittelbare Staatsbeamte anzusehen sind.[2]

Die Verschienheit der Kammern bestand in erster Linie in der territorialen Gliederung, denn es war dem freien Ermessen der Unternehmer stets überlassen, Handelskammern zu gründen. So kam es, daß besonders in Gebieten mit starker Industrie oder lebhaftem Handel die Kammern ziemlich dicht beieinander

2) Heréus, Die deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung, S. 65.

lagen, und dann wieder für größere Bezirke gar keine oder nur eine Vertretung bestand. Vielfach, besonders im Osten, hatten sich auch Kaufmannschaften und kaufmännische Korporationen gebildet, die als Ersatz für die amtlichen Kammern anerkannt wurden. Die Kammerbezirke waren auf Grund dieser historischen Entwicklung entweder durch ihre große Ausdehnung sehr unübersichtlich oder so klein, daß die Organisationen nicht genügend leistungsfähig waren.

Eine der Hauptbedingungen für ein wirksames Arbeiten der Kammern ist jedoch ein regelmäßiges, lückenloses Netz, das sich gleichmäßig über das ganze Reichsgebiet zieht. In Süd- und Westdeutschland nahm die ganze Bewegung ihren Anfang nach dem Vorbild der französischen chambres de commerce, und dort war auch der planmäßige Aufbau verhältnismäßig früh geregelt. In Preußen war die Organisation der Handelskammern Gegenstand mehrerer Gesetze. Eine grundlegende Aenderung der Verhältnisse wurde jedoch erst durch die schon erwähnte Notverordnung vom 1. 4. 24 geschaffen. Durch diese Verordnung wurde die letzte noch bestehende Kaufmannschaft in eine Handelskammer umgewandelt, und es wurde die Möglichkeit der Auflösung zu kleiner Kammern und damit die Neubegrenzung oder Zusammenlegung bestehender Handelskammerbezirke gegeben. Die Bezirke sollen möglichst so gewählt sein, daß in ihnen die lokale Eigenart eines Gebietes zum Ausdruck kommt. Es sollen z. B. Gebiete mit vorwiegend bergbaulichen Interessen oder mit Maschinenindustrie nicht zerrissen werden, so daß ihre Vertreter zu zwei verschiedenen Kammern gehören, von denen dann keine der tatsächlichen Bedeutung des betreffenden Industriezweigs gerecht werden kann. Dadurch würde nicht nur die Arbeit der Kammern sehr erschwert werden, sondern auch ihr Zweck nicht erreicht werden, ein Bild von dem Stand der Wirtschaft zu geben. Im Interesse der Mitglieder muß aber auch darauf geachtet werden, daß die Bezirke nicht zu groß gewählt werden. Denn da die Mitarbeit bei den Kammern und den ihnen unterstellten Einrichtungen meist ehrenamtlich ist, würde bei zu großer Ausdehnung der Bezirke eine große wirtschaftliche Belastung der tätigen Mitglieder eintreten. Diese beiden Forderungen bilden einen oft schwer zu lösenden Widerspruch. Die Territorialfrage ist jedoch in der Praxis vom verwaltungstechnischen Standpunkt aus von größter Bedeutung.

Man hat sich nun dadurch zu helfen versucht, daß man Kammerbezirke von mittlerer Größe bildete, und daß man dann über den Kammern und teilweise auch neben ihnen Organisationen schuf, die die Aufgaben der Kammern für größere Gebiete erfüllen. Diese Organisationen sind:

1. die freien Handelskammervereinigungen,
2. die auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Handelskammerzweckverbände,
3. die Landesverbände und
4. der Deutsche Industrie- und Handelstag als Spitzenorganisation.

Alle diese Zusammenschlüsse haben den gleichen Zweck: sie wollen wirksamere Interessenvertretung und Vereinfachung der Arbeiten durch gleichmäßige Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, die alle Unterorganisationen gemeinsam betreffen. Sie erzielen damit zugleich auch Kostenersparnis. Aber diese Art der Rationalisierung kann keinen vollen Erfolg haben, solange die Zusammenschlüsse willkürlich erfolgen und die Zusammenarbeit in ihnen dem freien Ermessen der einzelnen Kammern überlassen bleibt. So sehr es auch wünschenswert ist, daß in der Form von solchen Handelskammervereinigungen eine Aufgabenteilung stattfindet, so weit ist man von diesem Ziel durch die gegenwärtige Regellosigkeit noch entfernt. Die Vereinigungen überschneiden sich häufig bezüglich ihrer Kompetenzen, wie auch der Gebiete, für die sie bestehen.

b) Die freien Vereinigungen.

Die geringste Bedeutung ist von diesem Gesichtspunkt den freien Vereinigungen beizumessen, von denen augenblicklich neun bestehen. Es sind dies:

1. der Verband der Industrie- und Handelskammern Ostpreußens, Insterburg, mit 5 Mitgliedern,
2. die Vereinigung schlesischer Industrie- und Handelskammern, Breslau, mit sämtlichen 7 schlesischen Kammern,
3. der Verband mitteldeutscher Industrie- und Handelskammern, Magdeburg, mit 15 Mitgliedern,
4. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des südwestfälischen Industriebezirks, Hagen, mit 7 Mitgliedern,
5. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks, Essen, mit 14 Mitgliedern, die mit der unter 4) genannten Vereinigung

in einem Kartellverhältnis steht,

6. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des besetzten Gebietes, Köln, mit 36 Mitgliedern,
7. die Vereinigung südwestdeutscher Industrie- und Handelskammern, Mannheim, mit 31 Mitgliedern,
8. die Arbeitsgemeinschaft der Handelskammern für Anhalt und Braunschweig, Braunschweig, mit 4 Mitgliedern,
9. die lose Interessengemeinschaft mittlerer und kleinerer Handelskammern mit wechselnder Geschäftsführung und 24 Mitgliedern.

Bis auf den Verband mitteldeutscher Handelskammern und die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks, die beide aus dem Jahre 1899 stammen, sind alle diese Verbände Erscheinigungen der Nachkriegszeit und stellen verhältnismäßig lose Gebilde dar. Nur zwischen 4) und 5) besteht zur Verstärkung ihrer Position ein Kartellverhältnis, sonst besteht keine einheitliche Regelung und eine ganze Anzahl von Kammern gehört gleichzeitig mehreren Vereinigungen an. Ein großer Teil dieser freiwilligen Vereinigungen kommt sogar auch ohne besondere Satzung aus. Die Arbeit wird in der Weise erledigt, daß eine Kammer, die sogenannte Vorortkammer, die Geschäftsführung übernimmt. Meistens wird dazu die größte Kammer ausgewählt, weil gerade sie am besten orientiert und am einflußreichsten ist und ihr gewöhnlich genügend Personal zur Verfügung steht, um eventuell entstehende Sonderarbeiten zu erledigen.

Die Gefahr liegt nahe, daß bei dieser Regelung die Interessen der kleinen Mitglieder vernachlässigt werden. Aus diesem Grunde hat z. B. die Interessengemeinschaft der mittleren und kleineren Handelskammern einen wechselnden Vorort. Doch diese Lösung ist weder für die freien noch für die Zweckverbände als günstig anzusehen, denn durch den alljährlichen Wechsel des Vorortes wird die Arbeit für den jeweiligen Geschäftsführer, die Behörden und für die Mitglieder der Vereinigung selbst sehr erschwert. In vielen Fällen sind auch die durch derartige Zusammenschlüsse vertretenen gemeinsamen Interessen so wenig akut, daß nur verhältnismäßig selten Mitgliederversammlungen abgehalten zu werden brauchen. Es handelt sich da z. B. um die Anlegung und Erhaltung gemeinsamer Wasserstraßen, um gelegentliche Produktions- oder Ausfuhrerleichterungen. Deshalb ist es auch für die kleineren

Kammern kein allzu großes Risiko, wenn sie der großen die Führung überlassen.

Gelegentliche oder gar regelmäßige Druckschriften werden von den Vereinigungen nicht veröffentlicht. Ihre Organe sind in den meisten Fällen der Vorstand, der aus den Vorstandsmitgliedern aller angeschlossenen Handelskammern und deren Vollversammlungen gebildet wird. Daneben können noch Sonderausschüsse für Spezialfragen eingesetzt werden.

Die Tätigkeit dieser freien Vereinigungen hat aber, wie bereits erwähnt, in der Praxis keine allzu große Bedeutung erlangt, so einleuchtend der Gedanke, der ihnen zugrunde liegt, auch ist.

c) Die Zweckverbände.

Man hat daher versucht, in den Zweckverbänden eine neue Grundlage zu schaffen. Diese Zweckverbände, deren Gründung ebenfalls durch die Notverordnung vom 1. 4. 24 empfohlen wird, haben vor den freien Vereinigungen den Vorteil der strafferen Organisation. Sie sind Selbstverwaltungskörper, wie jede einzelne Handelskammer, und haben als solche auch Rechtspersönlichkeit. „Die Bildung von Zweckverbänden erscheint angebracht, wo wirtschaftliche Interessen, Verkehrsinteressen in weiterem Umfang gemeinsam sind, wo es gilt, gemeinsame Aufgaben wirtschaftlicher Selbstverwaltung vorzunehmen, wo es möglich ist, durch Arbeitsteilung zu einer Vermeidung von Doppelarbeit, zu einer Vertiefung der Tätigkeit und zu Ersparnissen zu kommen."[3]

Für die räumliche Begrenzung der Zweckverbände lassen sich keine festen Normen aufstellen. Sie müssen nach Zweckmäßigkeitsgründen gebildet werden und vor allem so, daß sie die über ihnen stehenden Landesverbände in ihrer Tätigkeit nicht stören. Durch die Bildung der Zweckverbände soll nämlich erreicht werden, daß Organisationen bestehen, deren Einfluß und Macht gleichbedeutend mit großen Handelskammern sind. Einige Zweckverbände geben für ihre Mitglieder Zeitschriften heraus, die praktisch ungleich wertvoller sind, als es Veröffentlichungen der einzeln stehenden und damit weniger leistungsfähigen Kammern wären. Die Zweckverbände gestatten auch gemeinsame Jahresberichte, unterstützen Einrichtungen zur För-

3) Elsner von Gronow, Sitzungsbericht des Landesausschusses preußischer Handelskammern vom 27. 3. 1926.

derung von Industrie und Handel in ihrem Gesamtgebiet, und verschiedene unterhalten auch Reichsnachrichtenstellen, auf die später noch einzugehen sein wird. Sie beteiligen sich auch an der Herausgabe von Handelsadreßbüchern, was für den Bezirk einer einzigen Kammer ebenfalls nicht lohnend wäre. Durch alle diese Maßnahmen werden Sparsamkeitsbestrebungen, die der Errichtung der Zweckverbände zugrunde liegen, verwirklicht. Zudem sollen sie eine übersichtliche Aufgabenteilung bewirken.

Durch die vielseitige Tätigkeit der Zweckverbände soll jedoch die Einrichtung der einzelnen Kammern keineswegs überflüssig werden. Vielmehr sollen, während die Kammern die direkte Fühlung mit den Mitgliedern behalten, die Zweckverbände dazu dienen, die Kammern zu entlasten und ihnen Material und Hilfsmittel zu verschaffen, die ihnen als kleineren Körperschaften sonst nur schwer zugänglich wären.

Seitdem die Notverordnung in Kraft ist, sind 6 Zweckverbände gegründet worden, die bereits sehr erfolgreich tätig waren, und zwar:

1. der Zweckverband für Schleswig-Holstein in Altona, 1924, mit 3 Mitgliedern,
2. der Zweckverband für Niedersachsen-Kassel, Hannover, 1924, mit 12 preußischen und 3 nicht preußischen Kammern,
3. der Zweckverband für Erfurt, Mühlhausen in Thür. und Nordhausen, Erfurt, 1924, mit 3 Mitgliedern,
4. der Zweckverband für Hessen-Nassau, Frankfurt a. M., 1924, mit 4 Mitgliedern,
5. der Zweckverband für Niederschlesien, Breslau, 1924, mit 5 Mitgliedern,
6. der Zweckverband für Magdeburg und Halberstadt, Magdeburg, 1924.

Die Gründung weiterer Zweckverbände ist für manche Gebiete bereits vorgesehen, für andere genügt die lose Form der freien Vereinigungen, und in manchen Gegenden, wie z. B. in Schlesien, bestehen beide Formen nebeneinander. Allerdings besteht zwischen beiden ein Unterschied, der interessant und charakteristisch für die allgemeine Einstellung in den Interessenvertretungen ist. In der freien Vereinigung schlesischer Industrie- und Handelskammern sind sämtliche schlesischen Kammern vereinigt. Sie besteht aber eigentlich nur noch dem Namen nach, denn sie wird kaum noch tätig. Tatsächlich werden die gemein-

samen Aufgaben im niederschlesischen Handelskammerzweckverband bearbeitet. In ihm sind, im Gegensatz zur freien Vereinigung schlesischer Industrie- und Handelskammern, Görlitz und Oppeln, nicht vertreten, die unter einem nichtigen Vorwand, tatsächlich wohl aber, um sich der Führung Breslaus zu entziehen, dem Zweckverband nicht beitraten.

Es ist zu bedauern, daß sich die gesetzliche Regelung bezüglich der Zweckverbände nur auf Dispositivvorschriften beschränkt. Dadurch wird ihre Wirksamkeit, auf die man in Handelskammerkreisen große Hoffnungen setzte, wesentlich beeinträchtigt. Auf diese Dispositivvorschriften im Gesetz ist es auch zurückzuführen, daß Organisation und Organe der Zweckverbände, trotzdem alle fast zur selben Zeit entstanden sind und auf der gleichen Verordnung beruhen, nicht einheitlich sind. Allerdings weisen sie in den Grundzügen auch Gemeinsames auf. Ihre Errichtung hängt von der Genehmigung des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe ab, und sie werden durch dessen Bestätigung ipso jure Körperschaften des öffentlichen Rechts. Organe sind bei fast allen Zweckverbänden der Vorstand und die Verbandsversammlung, die aus Mitgliedern der angeschlossenen Kammern gebildet werden, wobei häufig die Vorortkammer gewisse Vorrechte hat. Daneben bleiben die Geschäftsführer der einzelnen Kammern in dauernder Fühlungnahme untereinander und mit den Verbandsmitgliedern. Zur Bearbeitung von Spezialfragen ist die Einrichtung vorübergehender oder ständiger Fachausschüsse vorgesehen.

d) Die Landesverbände.

Nur ein kleiner Teil von Handelskammern, 32 von insgesamt 123, ist jedoch bisher zu Zweckverbänden organisiert, fast alle aber sind zu Landesverbänden zusammengeschlossen. Der erste derartige Landesverband ist der Badische Industrie- und Handelstag. Er wurde bereits 1861 gegründet, und auf seine Veranlassung wurde kurze Zeit darauf der Deutsche Industrie- und Handelstag ins Leben gerufen. In Bayern besteht seit 1909 der Bayerische Handelskammertag, in Sachsen erfolgte 1889 ein Zusammenschluß zum Sächsischen Handelskammertag. Der Hessische Industrie- und Handelskammertag von 1881 und der Württembergische Industrie- und Handelstag von 1924 sind, im Gegensatz zu den beiden

vorerwähnten Landesverbänden sogar als staatliche Spitzenorganisationen anerkennt. In Preußen wurde 1919 der Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern[4] gegründet, der eine eigenartige Doppelstellung einnimmt. Er ist eine freiwillige Vereinigung der preußischen Kammern, ist aber durch die Initiative des Preußischen Handelsministers entstanden, von dem ihm auch ein großer Teil der Arbeitsaufgaben überwiesen wird. Dieser Einfluß der Regierung kommt außerdem noch dadurch zum Ausdruck, daß ein Kommissar des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe dem Landesausschuß angehört.

Anfangs stieß diese neue Organisation allerseits auf große Schwierigkeiten. Die Kammern fürchteten in ihrer Selbständigkeit und in ihrem Initiativ- und Berichtersattungsrecht beschränkt zu werden. Diese Auffassung bedeutete jedoch eine völlige Verkennung des Zwecks des Landesverbandes, der die Tätigkeit der Kammern in keiner Weise beeinträchtigen oder beeinflußen sollte. Aufgabe des Landesausschusses ist es vielmehr, eine Zentrale der preußischen Handelskammerorganisation zu bilden. Er sammelt z. B. die von den Einzelkammern erstatteten Berichte, klärt Widersprüche auf und sichtet und verarbeitet das von den Mitgliedern eingereichte Material, ehe es an die Regierungen weitergeleitet wird. Auf diese Weise wird den Behörden viel Vorarbeit abgenommen. Der Landesausschuß kann auch zur besseren Durchführung seiner Bestrebungen nach freiem Ermessen diejenigen Kammern zur Bearbeitung von Spezialfragen heranziehen, die an der Beantwortung dieser Fragen besonders interessiert sind. Dadurch werden die Handelskammern von unnötigen Ermittlungen, Auskunftserteilungen und Berichterstattungen entlastet. Außerdem setzt sich der Landesausschuß für die Stellung der Kammern im Rahmen der gesetzlichen Interessenvertretung überhaupt ein. So beschäftigte er sich besonders mit der Auswahl von Mitgliedern für den Reichswirtschaftsrat aus Handelskammerkreisen.

Durch seine hier nur skizzierte Tätigkeit hat der Landesausschuß die Berechtigung seines Bestehens bewiesen. Auch der Handelstag, der ihm anfangs, genau wie die Kammern, mit großem Bedenken gegenüberstand, hat nach verhältnismäßig kurzer Zeit seine Stellung zu ihm geändert. Schon im Juni 1920 wurde eine Personalunion zwischen dem Landesausschuß und

4) Im folgenden zitiert als „Landesausschuß".

dem Handelstag gebildet. Diese Regelung ist zunächst mehr verwaltungstechnischer Art, da beide Körperschaften trotz ihrer räumlichen Zusammenlegung selbständig bleiben sollen. Tatsächlich jedoch erfolgt eine gegenseitige Fühlungnahme und Beeinflußung und es entsteht im allgemeinen eine einheitliche Politik beider Verbände durch die gemeinsamen Interessenvertreter. In vielen Fällen ergibt es sich auch, daß der Landesausschuß, der zahlenmäßig der stärkste Landesverband ist, von allen Landesverbänden das meiste Material liefert und dadurch den Hauptanteil an deren Vorarbeiten für den Handelstag liefert, sodaß durch sein Wirken die Spitzenorganisation tatsächlich am meisten entlastet wird.

e) Der Deutsche Industrie- und Handelstag.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag ist die oberste Handelskammerorganisation im Reich, die 1861, wie bereits erwähnt, auf Veranlassung des Badischen Industrie- und Handelstags gegründet wurde. Trotzdem er eine freiwillige Organisation ist, sind ihm doch sämtliche 123 reichsdeutschen Industrie- und Handelskammern sowie 3 Gewerbekammern und die beiden Kleinhandelskammern von Hamburg und Bremen angeschlossen. Außerdem steht er dauernd in Fühlung mit den deutsch-österreichischen Organisationen.

Die Aufgaben des Handelstags sind im Grunde genommen die gleichen wie die der einzelnen Kammern und der zwischen beide geschobenen Organisationen, also Interessenvertretung auf allen wirtschaftspolitischen Gebieten. Was Kammern und Kammerverbände für ihre begrenzten Bezirke bedeuten, will der Handelstag für das ganze Reichsgebiet sein. Durch die Zahl der Mitglieder, die hinter ihm stehen, stellt er einen bedeutenden Faktor im Wirtschaftsleben dar. Seine Tätigkeit erstreckt sich in der Hauptsache auf Vermittlung zwischen den Kammern und Behörden, Zusammenfassungen von Kammerberichten und sonstigem Einzelmaterial und Begutachtung von Gesetzentwürfen vor deren Einbringung im Reichstag. Ganz besonders zu erwähnen ist, daß der Handelstag dauernd bestrebt ist, auf Grund von Umfragen und Enquêten ein Bild von der gegenwärtigen Wirtschaftslage der verschiedenen Industriegruppen zu geben. Wenn auch der Wert solchen Materials nach statistischen Anforderungen als unsicher zu bezeichnen ist, so sind diese Ergebnisse doch für das Eingreifen des Handelstags für

die betreffenden Gruppen von außerordentlicher Wichtigkeit.

Neben dem Handelstag und unabhängig von diesen können die Kammern aber auch direkt von den Zentralbehörden zu Gutachten und Meinungsäußerungen herangezogen werden, ohne daß dies als Umgehung der Spitzenorganisation mißzuverstehen ist. Besonders ist eine solche direkte Fühlungnahme überall da am Platze, wo es sich um Spezialfragen der betreffenden Kammern oder um regionale Eigenarten handelt, Dinge, die in der Tätigkeit des Handelstags weniger stark zum Ausdruck kommen. Seine Aufgabe ist es vielmehr, die Interessengegensätze auszugleichen, gemeinsame charakteristische Züge aus dem verschiedenartigen Material herauszuarbeiten und gemeinsame Forderungen und Wünsche aller seiner Mitglieder geltend zu machen.

Nicht immer ist der Handelstag in diesem Bestreben erfolgreich gewesen. Die verschieden gerichteten Interessen seiner Mitgliedergruppen erschwerten es ihm sehr häufig, Partei zu ergreifen. Deshalb wurde z. B. 1879 der schutzzöllnerische Zentralverband deutscher Industrieller für die Industriellengruppe gegründet, weil der Handelstag im wesentlichen freihändlerisch eingestellt war. Vielfach machte sich auch die Tatsache störend bemerkbar, daß der Handelstag nicht gesetzlich anerkannt wurde. Häufig verhandelten die Behörden lieber mit den Fachspitzenverbänden oder mit den Kammern direkt. Auch die Kammern selbst sahen eine Zeitlang ihre Interessen durch den Handelstag nicht genügend intensiv vertreten. So ist es zu erklären, daß verschiedene der wichtigsten Kammern im Reich in Berlin noch eine eigene Geschäftsstelle errichteten. Als durch die Notverordnung vom 1. 4. 24 die allgemein erwartete Anerkennung des Handelstages als gesetzliche Spitze der amtlichen Kammerorganisation nicht erfolgte, hat man versucht, auf andere Weise dem Handelstag die Stellung zu verschaffen, die ihm auf Grund seiner Tätigkeit zukommt. Das erfolgreiche Auftreten der freien Fachverbände wurde vorbildlich für eine Aenderung der Arbeitsweise des Handelstags. Außerdem arbeitet er heute häufig mit diesen zusammen.

Die Geschäftsführung des Handelstags liegt in den Händen eines Generalsekretärs und seiner Stellvertreter. Die Vollversammlung tritt alljährlich nur einmal zusammen. Ihr Umfang ist zu groß, als daß sie für die Mitarbeit selbst ernstlich in Frage käme. Sie ist lediglich beschlußfassendes Organ und hat

vor allem repräsentative Bedeutung, da an ihren Tagungen regelmäßig die Vertreter von Regierungen und anderen Spitzenverbänden teilnehmen.

Das wichtigste Organ des Handelstags ist der Hauptausschuß. Die 30 größten Kammern entsenden in ihm je einen Vertreter, und zwar sollen in dieser Vertretung nach Möglichkeit die verschiedenen Erwerbszeige und Reichsgebiete zum Ausdruck kommen. Aus dem Hauptausschuß, der einen großen Teil der Aufgaben bearbeitet, werden noch Vorstand und Präsidium gebildet. Neben ihnen bestehen 9 Sonderausschüsse als ständige Einrichtung, und zwar u. a. ein Rechtsausschuß, Einzelhandelsausschuß, sozialpolitischer Ausschuß und Steuerausschuß. An diese Ausschüsse, in denen Mitglieder der Handelskammerorganisationen und Sachverständige gemeinsam arbeiten, werden alle Spezialfragen des betreffenden Gebiets überwiesen. Sie prüfen das vorliegende oder erst neu gesammelte Material, formulieren entsprechend den Ergebnissen Resolutionen oder Anträge an die Behörden und legen diese dann in den Hauptausschußsitzungen oder Vollversammlungen vor.

Die Tätigkeit dieser Ausschüsse wird jedoch, so wichtig sie auch ist, durch einen Umstand ziemlich erschwert. Einmal müssen die Ausschüsse zahlenmäßig beschränkt werden, denn je größer ihre Gremien sind, um so schwerfälliger sind sie und um so schwieriger ist eine Einigkeit zu erzielen. Zum andern wird die Tätigkeit in den Ausschüssen, die viel Zeit beansprucht, ehrenamtlich ausgeübt, und deshalb sind allzu häufige Sitzungen gewöhnlich nicht im Interesse ihrer Mitglieder. Dagegen hat jedoch jede einzelne Kammer das Bestreben, möglichst in jedem Ausschuß vertreten zu sein, jede fühlt sich zurückgesetzt, wenn sie keinen Vertreter entsenden kann. So kam es vor einigen Jahren, als die Sonderausschüsse neu gebildet, vor allem verkleinert werden sollten, nach längeren Verhandlungen zu dem eigenartigen Ergebnis, daß fast alle Ausschüsse erweitert wurden. Neuerdings ist deshalb die Größe der Ausschüsse und ihre Zusammensetzung satzungsmäßig festgelegt, sodaß im allgemeinen Reibungen in dieser Hinsicht vermieden werden. Daneben besteht die Möglichkeit, jederzeit für Spezialfälle besondere Ausschüsse einzusetzen, sodaß man auf diese Weise auch etwaigen Sonderwünschen gerecht werden kann.

f) Die Deutschen Handelskammern im Ausland.

Zum Schluß dieses Abschnittes muß noch auf eine Gruppe von Organisationen eingegangen werden, die im strengen Sinne nicht zur Handelskammerorganisation gehören, die aber an dieser Stelle einzugliedern sind, weil in erster Linie der Handelstag sich ihre Förderung und Unterstützung zur Aufgabe gemacht hat. Es sind dies die deutschen Handelskammern im Ausland. Diese Auslandshandelskammern sind keine auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Institutionen, wie die, die wir im Inland als Handelskammern bezeichnen. Es wäre jedoch abwegig, ihnen nur aus diesem Grunde die Berechtigung zur Führung dieses Namens zu bestreiten, zumal die Handelskammern in fast allen andern Staaten im Gegensatz zu Deutschland freie Kaufmannsvereinigungen sind.

Die Entwicklung der deutschen Auslandshandelskammern reicht nicht sehr weit zurück. Vor dem Kriege konnte sich der Gedanke der Unterstützung wichtiger deutscher Handelsvertretungen und Niederlassungen im Auslande nicht durchsetzen. So gingen die ersten beiden Auslandshandelskammern in Brüssel und Bukarest nach kurzem Bestehen bereits 1902 wieder ein. Alle Bestrebungen scheiterten in der Hauptsache an dem Widerstand der Regierungen, die jede, auch finanzielle Unterstützungen versagten. Man fürchtete nämlich durch die Auslandshandelskammern eine Schwächung der Konsularverfassung und hielt außerdem die bestehende diplomatische Vertretung für ausreichend, um die Verbindung zwischen der Heimat und den Auslandsdeutschen aufrechtzuerhalten. So bildeten sich denn in manchen Zentren deutscher Niederlassungen private Vereine, denen aber fast nur eine repräsentative und gesellschaftliche Bedeutung zukam. In den Kreisen der Auslandsdeutschen empfand man diese Vernachlässigung mit Bedauern. Doch erst in der Nachkriegszeit zeigte es sich, wie kurzsichtig diese Politik gewesen war. Man versuchte jetzt, alles Versäumte nachzuholen, und in kurzer Zeit entstanden 27 deutsche Auslandshandelskammern. Sie gingen zu einem großen Teil aus den bereits bestehenden Vereinen hervor, zum andern aber sind sie völlige Neugründungen.

Der Wirkungskreis dieser Organisationen ist groß und vielseitig, vor allem deshalb, weil nicht nur eine genaue Kenntnis der deutschen Verhältnisse sondern auch der des Gaststaates

erforderlich ist. Nur wenn die Interessen beider in Einklang gebracht sind, können sich die Handelsbeziehungen erfolgreich gestalten. Diese Vermittlung herzustellen, ist die bedeutendste Aufgabe der deutschen Auslandshandelskammern. Zu Anfang ihrer Tätigkeit war es häufig erst erforderlich, die Bedenken und Vorurteile, die nach dem Kriege gegen die Deutschen und deutsche Handelsbeziehungen bestanden, zu zerstreuen. In dieser Beziehung ist von den Auslandshandelskammern viel wertvolle Arbeit geleistet worden. Erst nach der Ueberwindung der nicht geringen Schwierigkeiten auf diesem Gebiet konnten die wirtschaftlichen Beziehungen wieder gepflegt werden.

Die Auslandshandelskammern sind Zentralen der deutschen Kaufmannschaft des betreffenden Gebiets und vertreten als solche die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Gaststaat. Sie beteiligen sich bei der Schlichtung von Handelsstreitigkeiten, fungieren als Schiedsrichter und arbeiten zum Teil gemeinsam mit den Konsulaten. Die Auslandshandelskammern sollen aber deshalb keineswegs die konsularische Vertretung verdrängen oder überflüssig machen. Vielmehr sollen die Konsulate, ebenso wie die diplomatischen Vertretungen, die amtliche Verbindung zwischen der Wirtschaft der Heimat und der Wirtschaft des Gaststaates bilden. Die Beziehungen von Auslandshandelskammern und Wirtschaftsorganisationen der Heimat hingegen beruhen auf freier Vereinbarung und sollen die private Initiative fördern.[5]

Die großen Vorteile, die die heimische Wirtschaft durch die Auslandshandelskammern hat, liegen in der genauen Kenntnis des Marktes, die die auslandsdeutschen Organisationen besitzen. Auf Grund ihrer Erfahrungen können sie in der Heimat Auskünfte über die im Ausland geforderte Beschaffenheit der zu exportierenden Waren geben, über die Kapazität des Marktes, über Handelsusancen und Absatzwege. Sie vermitteln Handelsbeziehungen zwischen den Kaufleuten des Gaststaates und dem Inland, geben Auskünfte über Kreditwürdigkeit von Firmen, weisen geeignete Handelsvertreter nach, und beteiligen sich auch an der Aufstellung von Statistiken. Neuerdings hat man die Bedeutung der Auslandshandelskammern auch staatlicherseits anerkannt, denn man hat sie zu den Vorbereitungen von Handelsverträgen herangezogen, die mit ihren Gaststaaten abgeschlossen

5) 2. Tagung der deutschen Auslandshandelskammern 1927, S. 46.

wurden. Die genaue Vertrautheit der Kammern mit den Verhältnissen des Gaststaates ist dabei für den Heimatstaat von großer Bedeutung. Hier ist auch zu erwähnen, daß von der Deutschen Reichsbahn Verkehrsagenturen bei den Auslandshandelskammern in der Schweiz und in Italien eingerichtet worden sind. Diese Verkehrsagenturen sollen der Belebung des Luft-, Eisenbahn- und Seeverkehrs vor allem dadurch dienen, daß sie für die Bevorzugung Deutschlands als Durchfuhrland bei Personen- und Frachtverkehr eintreten.

Solche Einrichtungen wie die Verkehrsagenturen der Reichsbahn sind natürlich nur in Nachbarstaaten oder auf dem Festland zweckmäßig. Für die Auslandshandelskammern in Uebersee kommen wieder andere Institutionen in Frage. Ueberhaupt läßt sich sowohl bezüglich der Organisation wie auch der Tätigkeit eine gewisse Verschiedenheit zwischen den festländischen und den überseeischen Handelskammern feststellen. Bei den kontinentalen Auslandshandelskammern ist es verhältnismäßig leicht, eine Verbindung und Nachrichtenvermittlung mit der Heimat herzustellen. Dazu kommt, daß die kulturellen und wirtschaftlichen Bedingungen des Gaststaates von denen des Heimatstaates meist nicht sehr wesentlich verschieden sind. Die wirtschaftlichen Verhältnisse können leichter übersehen werden. Durch Reisevergünstigungen anläßlich von Handelsmessen, bedeutenden Ausstellungen und wichtigen wirtschaftspolitischen Verhandlungen, ferner durch Zeitungen etc., wird die Verbindung mit der Heimat leichter aufrecht erhalten. Alle diese Vorteile kommen für die überseeischen Handelskammern in Fortfall. Sie führen oft einen harten Kampf für die Erhaltung des Deutschtums im Auslande. Deshalb kommen zu ihren wirtschaftspolitischen Aufgaben noch wichtige kulturelle hinzu, z. B. die Herausgabe von deutschen Zeitschriften und die Errichtung und Pflege deutscher Schulen und Fortbildungsanstalten.

Um die Kenntnisse und Verwertung der Erfahrungen, die die Auslandshandelskammern in ihrem Gaststaat sammeln, so schnell wie möglich der inländischen Wirtschaft zu vermitteln, wurde ein ausgedehntes Nachrichtenwesen eingerichtet. Zu diesem Zweck ist vom Reichswirtschaftsministerium und Auswärtigen Amt eine Nachrichtenabteilung beim Auswärtigen Amt geschaffen worden. Sie wirkt als Zentrale, in der die Nachrichten der inländischen und auslandsdeutschen Handelskammern zu-

sammenlaufen und weitergeleitet werden. Die Träger dieses Nachrichtensystems bei den inländischen Kammern sind die auf Seite 10 erwähnten Reichsnachrichtenstellen.

Neben diesem amtlichen Vermittlungsdienst ist noch eine private Einrichtung verschiedener Auslandshandelskammern zu erwähnen. Es sind dies die Geschäftsstellen von mehreren Auslandshandelskammern, die sich zu diesem Zweck zusammen geschlossen haben, und zwar die Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern in den lateinamerikanischen Ländern (Gelateino) mit dem Sitz in Hamburg, und der Ostasiatische Verein in Hamburg-Bremen. Die Gelateino vertritt die 8 Auslandshandelskammern für Argentinien, Paraguay, Chile, Bolivien, Uruguay, Brasilien, Peru, Kuba, Haiti und Mexiko, während der Ostasiatische Verein eingerichtet ist für die 8 Kammern für China mit Mongolei und Mandschurei, Japan mit Korea und Formosa, Hongkong, die Philippinen, Niederländisch-Indien, Siam, die Malaienstaaten, die Straits Settlements und Französisch-Indochina. Der praktische Wert, den die inländischen Geschäftsstellen der Auslandskammern haben, liegt darin, daß sie eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verkehrs bewirken. Ein großer Teil der Auskünfte, die von der inländischen Wirtschaft verlangt werden, kann von den Geschäftsstellen selbst beantwortet werden, und die Angelegenheiten, die nach den überseeischen Kammern weitergeleitet werden, werden sofort der zuständigen Stelle im Ausland zugewiesen. Auf diese Weise wird viel Zeit erspart und viele Mißverständnisse, die die Exportbeziehungen häufig erschweren, können von vornherein vermieden werden.

Genau so wenig einheitlich wie die Verfassung der inländischen Handelskammern ist übrigens auch die der deutschen Handelskammern im Auslande. Das geht schon daraus hervor, daß sie Organisationen sind, die sich in ihrem Aufbau den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Gaststaates jeweils anpassen müssen. Das wichtigste Problem ist jedoch die Abgrenzung des Mitgliederkreises, d. h. die Frage, ob die Auslandshandelskammern streng nationale Organisationen sein sollen, oder ob sie als deutsche Kammern auch Angehörige des Gaststaates aufnehmen sollen. Ziemlich allgemein hat sich die Ansicht durchgesetzt, daß die Aufnahme von Angehörigen des Gaststaates als ordentliche oder wenigstens außerordentliche Mitglieder für die Ziele der Auslandskammern nur förderlich ist. Die

fremden Staatsangehörigen, vor allem auch solche, die für deutsche Firmen in ihrer Heimat tätig sind, oder einflußreiche Wirtschaftsführer des Gaststaates können durch Mitgliedschaft und Mitarbeit in den deutschen Auslandshandelskammern in besonderem Masse für die deutsche Wirtschaft interessiert werden. Dabei bewahren die deutschen Auslandshandelskammern doch in vollem Maße ihren nationalen Charakter und dürfen in ihrer Bedeutung für die inländische Wirtschaft keineswegs mit den internationalen Handelskammern gleichgestellt werden, die als Zusammenschluß der Kaufmannschaften vieler ausländischer Staaten in einem Gaststaat anzusehen sind. Von diesen internationalen Handelskammern ist wieder die Chambre de commerce internationale in Paris streng zu unterscheiden, die als Spitzenorganisation aller Staaten später noch eingehend zu behandeln ist.

Mit ihren großen wirtschaftspolitischen und kulturellen Aufgaben gewinnen die deutschen Auslandshandelskammern eine ganz besondere Wichtigkeit für die Erhaltung des Deutschtums und der deutschen Wirtschaft im Auslande. Deshalb ist es vor allem erforderlich, daß die Verbindung mit der Heimat stets aufrechterhalten und durch tatkräftige Unterstützung befestigt wird. Der Deutsche Handelstag hat dies erkannt und viel zur gegenseitigen Verständigung getan. Vor allem haben auf seine Veranlassung und unter seiner Leitung 1924 und 1927 Tagungen der deutschen Auslandshandelskammern in Berlin und Hamburg stattgefunden, auf denen die Vertreter fast aller Auslandshandelskammern mit den Vertretern der inländischen Wirtschaft und der Regierung versammelt waren. Außerdem hat der Handelstag den Auslandshandelskammern 1927 die Möglichkeit gegeben, ihm als außerordentliches Mitglied beizutreten. Dadurch soll nicht nur eine engere Anlehnung der Auslandshandelskammern an die Organisation der Heimat bewirkt werden, sondern auch eine vermehrte Anteilnahme der Auslandskammern an den Interessen der inländischen Wirtschaft herbeigeführt werden.

III.

Die Organisation der Unternehmer.

Ganz anders als die Organisation der Handelskammern ist die Entwicklung und der Aufbau der auf freier Entschließung der Mitglieder gebildeten Vereinigungen verlaufen. Es war ver-

hältnismäßig leicht, amtliche unpolitische Interessenvertretungen, wie die Kammern, zu zentralisieren und einander in gewissem Maße anzugleichen, besonders da ihre Zahl von vornherein auf ca. 130 beschränkt war. Die fachliche Interessenvertretung hingegen zeigte von Anfang der Entwicklung an eine Mannigfaltigkeit, die der wirksamen Interessenvertretung nur schädlich sein konnte. Nicht allein, daß bei der Bildung von Fachverbänden eine sehr weitgehende Spezialisierung der verschiedenen Industriegruppen entstand, trat auch eine weitere Zersplitterung noch dadurch ein, daß die Fachgruppen sich häufig in parteipolitisch verschiedene Verbände gliederten.

a) Entwicklung bis 1919.

Aber auch hier wurden Zentralisationsbestrebungen, veranlaßt durch wirtschaftliche Schwierigkeiten, durchgeführt. 1876 entstand als erste rein industrielle Spitzenorganisation der Zentralverband deutscher Industrieller.[1] Sein Vorteil gegenüber dem Handelstag bestand darin, daß er eine Wirtschaftsgruppe vertrat, deren Struktur viel einheitlicher als die des Handelstags war. Er konnte daher auch leichter und nachdrücklicher für die speziellen Interessen seiner Mitglieder eintreten. Ein großer Mangel des Zentralverbandes war es jedoch, daß er nicht die gesamte Industrie vertrat, obgleich er das häufig für sich in Anspruch nahm. In ihm war vielmehr in der Hauptsache die Großindustrie, und zwar in erster Linie Rohstoff-, Schwer- und Textilindustrie vertreten. Die wirtschaftspolitische Einstellung des Zentralverbands war infolgedessen im Interesse dieser Gruppen hochschutzzöllnerisch. Die verarbeitende und Fertigwarenindustrie schuf sich deshalb 1895 eine eigene Zentrale im Bund Deutscher Industrieller.[2] Die Grundtendenz des Bundes war im Gegensatz zum Zentralverband in wirtschafts- und sozialistischen Fragen ziemlich liberal und handelspolitisch grundsätzlich freihändlerisch. Die Interessenvertretung der chemischen Industrie nahm von jeher eine Sonderstellung ein. Sie hatte ihre eigene Spitzenorganisation im „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands."[3]

Diese drei großen industriellen Spitzenverbände bestanden lange Zeit neben und mehr noch gegen einander. Einigungsversuche, die in verschiedenen Zwischenräumen wiederholt wur-

1) Im folgenden zitiert als „Zentralverband".
2) Im folgenden zitiert als „Bund".
3) Im folgenden zitiert als „Chemischer Verein".

den, scheiterten, allerdings weniger an grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten als an Aeußerlichkeiten. Der Krieg erst brachte eine lose Arbeitsgemeinschaft, zunächst zwischen Bund und Zentralverband, an der sich dann 1916 auch der Chemische Verein beteiligte. Dieser Zusammenschluß aller drei Verbände unter dem Namen „Deutscher Industrierat" war jedoch nur eine ganz lose Verbindung. Auf die Wünsche der drei Mitgliedsverbände mußte im Interesse des Zusammenhalts weitgehend Rücksicht genommen werden, und dadurch wurde der Deutsche Industrierat eine schwerfällige Institution.

Der Ausgang des Krieges verursachte dann eine allgemeine, schwere wirtschaftliche Notlage, die in besonderem Maße eine wirksame Interessenvertretung aller Wirtschaftsgruppen erforderte. Es hatten sich auch bereits Vorteile des gemeinsamen Vorgehens der vereinigten Industrieverbände im Deutschen Industrierat gezeigt. Nun kam es nur noch darauf an, die allgemein als störend empfundenen Mängel dieser Organisation zu beseitigen. Nach längeren Verhandlungen kam es am 4. Februar 1919 in Jena zu einer Tagung, auf der die Mitglieder des Bundes und die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes gemeinsam vertreten waren. Man entschloß sich unter Zurücksetzung aller früheren Sonderinteressen zum endgültigen festen Zusammenschluß beider Verbände im Reichsverband der Deutschen Industrie.

b) Der Reichsverband der Deutschen Industrie.

Die letzten Schwierigkeiten bei der Gründung wurden dadurch umgangen, daß die Satzung des neuen Verbandes einer Kommission zur Ausarbeitung übergeben wurde, an deren Spitze die bisherigen Vorsitzenden standen. Diese Satzung, die mit geringen Aenderungen heute noch besteht, wurde am 12. 4. 1919 einstimmig angenommen. Nach ihr ist die Aufgabe des Reichsverbandes: „die Vertretung und Förderung der deutschen Industrie, die Herbeiführung eines einheitlichen Vorgehens der beteiligten Kreise und eine Gemeinschaftsarbeit mit den Arbeitnehmern, die auch in den Fach-, Orts- und Landesverbänden und in den Fachgruppen geleistet werden kann".

Der Reichsverband übernahm die gleichgerichteten wie die Spezialaufgaben seiner Vorgänger. Der Wirkungskreis, der ihm zufiel, ging daher weit über die Tätigkeit der einzelnen Spitzenverbände, die früher bestanden hatten, hinaus. Dazu kam in

der Nachkriegszeit eine große Anzahl von schweren Aufgaben, die durch die Inflation und den Friedensvertrag gestellt wurden. Auch rein verwaltungstechnisch entstand eine Mehrbelastung des Reichsverbandes. Der stark vergrößerte Mitgliederkreis erforderte eine Neuorganisation, die die Uebersichtlichkeit und zweckmäßige Fühlungnahme innerhalb der einzelnen Spezialgruppen und auch der Gruppen untereinander ermöglichen sollte.

Bei seiner Gründung waren im Reichsverband zusammengeschlossen:

565 Territorialverbände als körperschaftliche Mitglieder,
67 Industrie- und Handelskammern und Zusammenschlüsse von solchen unmittelbar, außerdem
78 Verbände mittelbar.[4]

1927 weist der Reichsverband 977 Verbände nach und zählt im ganzen ungefähr 2000 mittelbar und unmittelbar angeschlossene Mitglieder, und zwar sind diese Mitglieder ihrerseits auch meistens wieder Vereine, in seltenen Fällen nur Einzelunternehmer.[5] Die Zahl der unmittelbar angeschlossenen Einzelunternehmungen beträgt ca. 1400, die der mittelbar angegliederten läßt sich auch nicht annähernd feststellen.[6] Die Größe all dieser angeschlossenen Verbände ist jedoch sehr verschieden. Es gibt kleinere Fachverbände und daneben sogenannte Sammelverbände, die ihrerseits wiederum eine große Anzahl von Verbänden umfassen. So ist z. B. in der Fachgruppe Papierindustrie der Bund deutscher Vereine des Druckereigewerbes allein mit ca. 60 Unterverbänden vertreten. Alle diese unmittelbaren Mitglieder sind zu Fachgruppen zusammengefaßt, von denen augenblicklich 28 bestehen, z. B., um einige herauszugreifen, Fachgruppe Bergbau, Chemie, Glasindustrie, Nahrungs- und Genußmittel und Bekleidungsindustrie. Innerhalb der einzelnen Fachgruppen werden die Interessen dieser besonderen Wirtschaftsgruppen wahrgenommen. Sie können auch ohne Vermittlung des Reichsverbandes selbständig auftreten. Durch dieses Initiativrecht der Fachgruppen erhalten sie eine Bewegungsfreiheit, durch die sie wie Fachspitzenverbände in den Rahmen der gesamten Industrieorganisation eingereiht werden. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie ihre Ge-

4) Jahrbuch der Berufsverbände 1925.
5) Jahrbuch der Berufsverbände 1927.
6) Tänzler, Unternehmervereine im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, aaO.

schäftsführung selbständig regeln, und daß von der Zustimmung der jeweils zuständigen Gruppe die Aufnahme eines neuen Mitgliedes abhängt.

Ein zweiter wichtiger Gesichtspunkt beim Aufbau des Reichsverbandes war die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen und örtlichen Verbände neben den fachlichen. Man wollte damit der mehr zu einseitiger Interessenverfechtung neigenden rein fachlichen Organisation ein Gegengewicht schaffen. 17 bedeutende Territorialverbände sind dem Reichsverband angeschlossen, die ihrerseits alle Industriezweige gleichmäßig vertreten. Zu ihnen gehören u. a. der Verband sächsischer Industrieller, der Bayerische Industriellenverband, der Verband mitteldeutscher Industrieller. Dieses Nebeneinander von fachlichen und landschaftlichen Verbänden hat sich gut bewährt. Sie wirken vor allem bei der Bildung der Organe des Reichsverbandes, der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes mit dem Präsidium mit.

Die Mitgliederversammlung hat im Verhältnis zu ihrer Größe nur geringe Bedeutung. Einmal im Jahr findet eine Vollversammlung statt, der aber im allgemeinen nur repräsentativer Charakter zukommt. Da zu ihr jedes Mitglied einer angeschlossenen Organisation Zutritt hat, ist das Gremium zu umfangreich, um für die Bearbeitung von Wirtschaftsfragen tätig werden zu können. Sie wirkt nur mit bei der Annahme der Anträge und des Etats, die der Vorstand ausgearbeitet hat und nimmt den Jahresbericht entgegen. Im übrigen dient sie hauptsächlich dazu, um programmatischen Erklärungen und wirtschaftspolitischen Forderungen möglichst großen Nachdruck zu verleihen.

Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt beim Hauptausschuß. Er besteht aus den 140 Vertretern der Fachgruppen, 30 Vertretern der landschaftlichen und örtlichen Verbände und 15 Vertretern der angeschlossenen Einzelunternehmungen. Außerdem hat der Vorstand das Recht, daneben noch 15 weitere Mitglieder in den Hauptausschuß zu kooptieren. Der Hauptausschuß hat die Interessen des Reichsverbandes im allgemeinen zu vertreten. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und kann in dringenden Fällen auch selbständig Beschlüsse fassen. Nach Bedarf richtet er Sonderausschüsse ein, über die noch zu sprechen sein wird. Einen Einfluß auf die Politik des

Reichsverbandes hat der Hauptausschuß jedoch vor allem dadurch, daß er die Vorstandswahlen vornimmt.

Der Vorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsführung. Er verwaltet auch die Geldmittel, die dem Reichsverband zur Verfügung stehen. Diese setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Fachgruppen und aller übrigen unmittelbaren Mitglieder, ferner aus Spezialeinnahmen von besonderen Institutionen, die im Dienste der Mitglieder stehen. Der Vorstand bestimmt die Höhe dieser Beiträge und stellt den Haushaltsplan auf. Er bereitet als geschäftsführendes Organ die Sitzungen des Hauptausschusses vor und beruft diesen auch ein. Aber auch der Vorstand ist ein noch ziemlich umfangreiches Organ, denn er besteht satzungsgemäß aus mindestens 30 Mitgliedern. Die Höchstzahl ist 105 Mitglieder, und es ist erklärlich, daß ein so bedeutendes Gremium wohl den vielfachen Interessen der Wirtschaftsgruppen gerecht werden kann, aber eben auch ziemlich schwerfällig ist. Deshalb wird aus dem Vorstand ein Präsidium gewählt, daß aus nur wenigen Vertretern besteht. und das den Reichsverband nach außen hin vertritt. Das Präsidium wählt den Vorsitzenden des Reichsverbandes und seine 2 Stellvertreter und den Schatzmeister und ist das oberste Organ des Reichsverbandes.

Alle bisher erwähnten Organe des Reichsverbandes sind im wesentlichen verwaltungstechnische Einrichtungen. Daneben haben sie insofern Bedeutung, als sie die Richtlinien in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen geben. Das Präsidium vertritt den Reichsverband nach außen hin gegenüber Behörden, Regierungen und den freien Verbänden. Dazu ist es notwendig, daß zuerst innerhalb des Verbandes selbst eine gewisse Einheitlichkeit der Wünsche und Forderungen der so verschieden interessierten Industriezweige herbeigeführt wird. Diese Angleichung der Interessen und der Ausgleich der Gegensätze zwischen seinen Mitgliedern gehört zu den wichtigsten, aber oft auch schwierigsten Aufgaben des Reichsverbandes. Sie kann aber nur gelöst werden auf Grund genauester Kenntnis der speziellen Bedingungen und Verhältnisse der einzelnen Industriegruppen. Zu diesem Zweck werden als ständige Einrichtungen Sonderausschüsse geschaffen, wie der Ausschuß für Reparationen und Sachlieferungen, die handelspolitische Kommission, Rechtsausschuß, Verkehrs- und Steuerausschuß, die beiden letzteren mit mehreren Unterausschüssen. Augenblicklich

bestehen 15 Ausschüsse. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie auf Grund ihrer spezialisierten Tätigkeit das Material für die Organe des Verbandes zusammenstellen, daß sie aber auch durch ihre genaue Sachkenntnis wichtige Anregungen geben und Resolutionen formulieren können.

Nicht zu verwechseln mit diesen Sonderausschüssen ist eine andere Gruppe von Einrichtungen beim Reichsverband, die aber im Gegensatz zu den Ausschüssen mehr dem direkten Verkehr mit den Mitgliedern dienen. Es sind dies die besonderen Dienststellen. Eine Steuerstelle gibt Auskunft über steuerpolitische Fragen und berät die Mitglieder auf ihre Anfrage hin in allen schwierigen Besteuerungsfällen. Daneben trat sie bei allen neueren Steuergesetzen beratend hervor und vertrat die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer nachdrücklich. Ihre Erfahrungen im Verkehr mit den maßgebenden Regierungsstellen und die Ausführungsanweisungen zu den Steuergesetzen übermittelt sie den Mitgliedern durch die Zeitschrift „Mitteilungen der Steuerstelle".

Die Kartellstelle ist als Zentrale aller industriellen Kartelle tätig. Sie soll nicht deren erwerbswirtschaftlichen Bestrebungen dienen, sondern auf ihre äußere Gestaltung einwirken. Vor allem will sie auch die kleinen und mittleren Kartelle unterstützen und die Kartellgesetzgebung beeinflussen. Sie macht sich die Förderung einer gemäßigten Kartellpolitik zur Aufgabe und wirkt gemeinsam mit dem Kartellgericht bei der Lösung von Streitigkeiten und kartellpolitischen Problemen mit, wie sie besonders durch die scharfen Bestimmungen der Kartellverordnung vom 2. November 1923 veranlaßt wurden.

Die Auskunftsstelle ist zuständig für das Vereins- und Organisationswesen außerhalb des Reichsverbandes. Sie führt Buch über Zweck, Tätigkeit, Leitung und politische Einstellung aller Vereine und Unternehmungen und gibt auf Anfragen vertrauliche Auskunft an die Mitglieder. Dadurch sollen diese vor Schwindelunternehmungen und tendenziell beeinflußten Organisationen geschützt werden. Besonders in der Nachkriegszeit hat sich diese Einrichtung als sehr nützlich erwiesen und ist infolgedessen auch von anderen Spitzenverbänden, z. B. auch von der Vereinigung, nachgeahmt worden.

Ein Arbeitsausschuß für Berufsausbildung dient dem Reichsverband gemeinsam mit einigen anderen führenden Wirtschaftsverbänden als Zentrale, in der die Erfahrun-

gen der einzelnen Wirtschaftszweige über Lehrlingswesen und technische Arbeitsschulung gesammelt und verwertet werden. Auch die Fragen der Berufsberatung und -Ausbildung des gewerblichen Arbeiternachwuchses werden hier geregelt. Die Geschäftsstelle für industrielle Abrüstung beschäftigt sich mit allen Fragen, die mit der Umstellung von Kriegs- auf Friedensproduktion akut geworden sind. Sie setzte sich auch für die Aufhebung von Produktionsbeschränkungen und die Aenderung von Produktionsbedingungen ein, durch die die deutsche Wirtschaft, vor allem die Industrie, durch den Friedensvertrag belastet wurde. Schließlich forderte sie auch den Ausgleich von Schäden, die durch den Ruhreinbruch entstanden waren.

Die Zollauskunftsstelle und eine handelspolitische Kommission bearbeiten mit Erfolg handelspolitische Probleme, wirken beim Abschluß von Handelsverträgen mit und beantworten auch die zahlreichen Anfragen aus dem Mitgliederkreise. Als besonders wichtig hat sich die Tätigkeit des Instituts für ausländisches Recht erwiesen. Es steht unter wissenschaftlicher Leitung und spielt vor allem für den internationalen Zahlungs- und Warenverkehr eine hervorragende Rolle.

Außerhalb der bisher erwähnten ständigen großen Aufgaben hat sich der Wirkungskreis des Reichsverbandes dauernd vergrößert. Vor allem die Demobilmachung und die Inflationszeit brachten eine sehr beträchtliche Mehrbelastung. Auch auf die Gestaltung der Rentenbank nahm der Reichsverband Einfluß dadurch, daß er sich an den Vorarbeiten zur Gründung beteiligte und daß seine Vertreter zugleich Mitglieder der Rentenbankorgane sind. Der Reichsverband nahm ferner zum Londoner Abkommen, zum Dawesgutachten Stellung und hatte bei der Durchführung dieser Verträge entscheidenden Einfluß. Es wurden nämlich zur Erfüllung der Aufgaben, die der Industrie aus dem Dawesplan entstanden, drei Kommissionen eingesetzt, und zwar die Kommissionen für Industriebelastung, für Eisenbahnfragen und für die Goldnotenbank.[7] In allen wirtschaftspolitischen Fragen hat der Reichsverband Stellung genommen, doch er hat dabei nicht nur beratend, sondern auch positiv schaffend mitgearbeitet, dadurch, daß er von den Be-

7) Herle, Aufgaben und Tätigkeit des Reichsverbandes, S. 7.

hörden gehört wurde und seinen Einfluß zugunsten der Industrie bei allen Gesetzentwürfen der neueren Zeit geltend machen konnte.[8] In jedem einzelnen Falle mußte die Politik des Reichsverbandes jedoch, anders als die seiner Vorgänger, eine mittlere Linie einhalten, um allen angegliederten Wirtschaftsgruppen gerecht werden zu können und damit auch sein eigenes Bestehen zu gewährleisten.

Nicht nur in politischen Angelegenheiten war jedoch eine gewisse Mäßigung für den Reichsverband erforderlich, sie wurde auch in sozialpolitischer Hinsicht verfolgt. Allerdings spielt die Sozialpolitik heute für den Reichsverband nicht mehr die Rolle, die sie für die früheren Unternehmerverbände gehabt hat. Mehr und mehr hat sich nämlich eine Arbeitsteilung zwischen den Spitzenverbänden der Unternehmer und der Arbeitgeber herausgebildet, die in einer Vereinbarung zwischen beiden im Jahre 1922 ihren Ausdruck findet. Darin heißt es (Ziffer 3): „Grundsätzlich bearbeitet die Vereinigung die lohn- und sozialpolitischen, der Reichsverband die wirtschaftspolitischen Fragen."

IV.

Die Organisation der Arbeitgeber.

a) Trennung von sozial- und wirtschaftspolitischen Verbänden.

Bevor auf die reinen Arbeitgeberorganisationen näher eingegangen werden kann, erscheint es notwendig, die Gründe zu erörtern, die eine Zweiteinteilung der industriellen Interessenvertretung überhaupt veranlaßt haben. Es bestehen nämlich in ziemlich scharfer Trennung die wirtschaftspolitischen Unternehmerverbände und die sozialpolitischen Arbeitgeberverbände nebeneinander. Praktisch wirkt sich das so aus, daß die wirtschaftspolitischen Organisationen die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer in der Industrie vertreten, während die sozialpolitischen Organisationen das konkrete Arbeitsverhältnis regeln und den Arbeitgeber gegenüber zu weit gehenden Forderungen der Arbeitnehmer schützen.[1] Man hat gegen diese Trennung geltend gemacht, daß Wirtschaftspolitik nicht ohne Sozialpolitik zu betreiben wäre, und umgekehrt, und daß infolgedessen eine Interessenvertretung der Industriellen an-

8) Tänzler, Unternehmervereine, im Handwörterbuch.
1) Leibrock, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Arbeitgeberverbände, I. Teil, S. 8.

zustreben wäre, in der beides gemeinsam verfolgt würde. Eine scharfe Abgrenzung der beiden Gebiete ist nicht durchzuführen. Sie gehen so ineinander über und beeinflussen sich gegenseitig in solchem Maße, daß eine Behandlung in getrennten Verbänden überflüssig, wenn nicht gar schädlich wäre. Außerdem wurde geltend gemacht, daß in beiden Organisationen die gleichen Mitglieder, einmal als Unternehmer, einmal als Arbeitgeber, auftreten, daß also eine Verschmelzung beider Verbandsgruppen eine wesentliche Vereinfachung und Rationalisierung auf dem Gebiete der industriellen Interessenvertretungen bedeuten würde

Tatsächlich liegen die Verhältnisse aber doch nicht so einfach, wie es zunächst erscheint. Schon der Personenkreis ist bei beiden Verbandsgruppen verschieden. Die Unternehmerverbände zählen zu ihren Mitgliedern ausschließlich Industrielle. Die Grundlage der Arbeitgeberverbände ist jedoch wesentlich breiter, teils weil in gewissem Umfange auch gewerbliche Unternehmer erfaßt werden, teils aber auch, weil die Industriellen in den Arbeitgeberverbänden fast lückenlos vertreten sind. Von der Bedeutung einer geschlossenen sozialpolitischen Organisation, besonders im Interesse des Abschlusses von Tarifverträgen, sind heute fast alle Unternehmer überzeugt, die Vorteile einer wirtschaftspolitischen Einheitsfront hingegen werden nicht so unbedingt und allgemein anerkannt. Dazu kommt noch, daß die Vereinigung tatsächlich die einzige Industriellenorganisation darstellt, daß die Industriellen aber nicht einheitlich in einem wirtschaftspolitischen Verband zusammengeschlossen sind. Denn wenn auch der Reichsverband unter allen als der bedeutendste wirtschaftspolitische Verband angesehen werden muß, so wäre es doch nicht angängig, durch eine Zusammenlegung der Vereinigung mit dem Reichsverband einfach die anderen wirtschaftspolitischen Verbänden angegliederten oder nicht organisierten Unternehmer auszuschalten. Vorbedingung für die Verbindung beider Organisationen müßte vielmehr sein, daß alle Industriellen zugleich Mitglied eines Arbeitgeberverbandes und ein und derselben wirtschaftspolitischen Organisation wären.

Weiter spricht gegen die völlige Verschmelzung von Vereinigung und Reichsverband die Verschiedenheit des Organisationsprinzips, das jeder der beiden Verbände erfordert. Wie bereits erwähnt, überwiegt beim Reichsverband, wie überhaupt

bei den wirtschaftspolitischen Verbänden, die fachliche Organisationsform. Weitgehende Spezialisierung der einzelnen Industriezweige ist durchgeführt. Eine große Anzahl von Fachgruppen steht koordiniert nebeneinander und kann verhältnismäßig leicht in einem zentralisierten System verwaltet werden. Der Schwerpunkt der gemischtgewerblichen Arbeitgeberorganisation hingegen liegt in den örtlichen und bezirklichen Verbänden. Engste Fühlungnahme mit den lokalen Verhältnissen ist erforderlich, weshalb eine weitgehende Dezentralisation notwendig wird. Wie verschieden die Vereinsbildung in den wirtschafts- und sozialpolitischen Interessenvertretungen oft ist, zeigt ein Beispiel: In der Metallindustrie bestehen wirtschaftlich nicht nur ein zentraler Verband für Maschinenbauanstalten, sondern auch ein solcher des landwirtschaftlichen Maschinenbaues und des Werkzeugmaschinenbaues, nicht nur ein Lokomotivverband sondern auch ein Verband der Schreibfederfabriken gleichbedeutend nebeneinander. Dagegen besteht nur ein Gesamtarbeitgeberverband der Metallindustrie ohne fachliche Spezialgruppen, jedoch mit starker örtlicher Dezentralisation.[2]

Schließlich ist auch für die Lösung der Frage der Trennung von sozial- und wirtschaftspolitischen Verbänden die geschichtliche Entwicklung zu berücksichtigen, die gerade den umgekehrten Weg geführt hat. Anfangs wurden nämlich sozial- und wirtschaftspolitische Fragen innerhalb eines Verbandes behandelt. Zentralverband und Bund vertraten Unternehmer- wie Arbeitgeberinteressen der Industriellen gleichmäßig. Mit dem Anwachsen der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeitnehmer wurde jedoch eine intensivere Vertretung der Arbeitgeberinteressen notwendig. So entstanden im Anschluß an den Streik in der Crimmitschauer Textilindustrie 1903 die beiden Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände, die Hauptstelle der Arbeitgeberverbände[3] und der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände.[4] Sie wurden als Parallelorganisationen zu den beiden industriellen Spitzenverbänden geschaffen, und zwar stand die Hauptstelle dem Zentralverband, der Verein dem Bund nahe, bezüglich der Identität ihrer Mitglieder wie der politischen Grundeinstellung. Aber die

2) Geschäftsberichte der Vereinigung, 1922, S. 8.
3) Im folgenden zitiert als „Hauptstelle".
4) Im folgenden zitiert als „Verein".

Gegensätze zwischen den beiden Arbeitgeberverbänden waren nicht so scharf wie innerhalb der fachlichen Spitzenverbände. Das Ziel beider Arbeitgeberverbände war „die Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses zur Erlangung und Erhaltung einer ruhigen und steten Entwicklung in den Betrieben".[5] Wurden auch zur Erreichung dieses Zieles entsprechend den sozial- und wirtschaftspolitisch verschiedenen Interessen ihrer Mitglieder verschiedene Mittel angewandt, so kam doch sehr bald durch die Gleichheit der Bestrebungen beider Organisationen eine enge Zusammenarbeit zustande. Ein loser Kartellvertrag zwischen Hauptstelle und Verein wurde bereits 1904 geschlossen und im Laufe der Zeit befestigt und ausgebaut. Am 4. 4. 1913 erfolgte dann die endgültige Verschmelzung beider Verbände zur Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände.

Es mußte das Ziel der Vereinigung sein, allmählich einen lückenlosen Aufbau von lokalen und territorialen Arbeitgeberverbänden zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden entweder neue Ortsverbände geschaffen oder sie wurden von den bereits bestehenden wirtschaftspolitischen Fachverbänden und Kartellen abgezweigt. Heute ist die Zweiteilung in wirtschafts- und sozialpolitische industrielle Interessenvertretungen allgemein systematisch durchgeführt. Beide Organisationen arbeiten, in den Spitzen- wie in den Unterverbänden, in dauernder Fühlungnahme und gegenseitiger Beeinflussung, aber doch in völliger Selbständigkeit. Es wäre daher ein sehr bedenklicher Rückschritt, wenn man diese Zweiteilung, die sich von selbst herausgebildet hat und die sich in jahrelanger praktischer Tätigkeit als zweckmäßig erwiesen hat, wieder beseitigen würde.

b) Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Die äußere Entwicklung der Vereinigung geht aus folgender Tabelle hervor, die die Vereinigung veröffentlicht:[6]

Entwicklung der Vereinigung vom Gründungsjahr 1913 an:

Jahr	Hauptverbände unmittelbar angeschlossen	Unterverbände mittelbar angeschlossen
1913 (Gründung)	61	—
1913 (Ende)	69	—
1914	76	—

5) Lechtape, Die deutschen Arbeitgeberverbände, S. 10.
6) Geschäftsberichte der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, 1925/26.

Jahr	Hauptverbände unmittelbar angeschlossen	Unterverbände mittelbar angeschlossen
1915	73	—
1916	74	289
1917	76	289
1918	76	298
1919	130	575
1920	200	1591
1921	215	1750
1922	215	1720
1923	176	1286
1924	190	1268
1925	187	2150
1926	181	2271
1927	185[7]	2258[7]

Aus dieser Tabelle geht deutlich hervor, daß bis zur Inflation die Mitgliederzahlen ständig wuchsen, bis viele Verbände sich durch die Geldentwertung zur Auflösung ihrer Mitgliedschaft veranlaßt sahen, was in vielen Fällen dann auch die Auflösung der Unterverbände selbst zur Folge hatte. Nach der Stabilisierung nahm auch der Ausbau der Vereinigung seinen Fortgang, wie die Zahl der mittelbar angeschlossenen Unterverbände beweist. Die Verminderung der Hauptverbände in dieser Zeit steht mit dieser Tatsache keineswegs in Widerspruch. Sie ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß überflüssig gewordene Organisationen aufgelöst und viele andere zusammengelegt wurden.

Im allgemeinen ist heute der Aufbau der Arbeitgeberverbände als beendet anzusehen. Ueberall bestehen örtliche und bezirkliche Verbände, die als gemischtgewerbliche Organisationen Industrielle und Gewerbetreibende aller Wirtschaftszweige umfassen. Daneben besteht auch eine Anzahl fachlicher Arbeitgeberverbände, um die Arbeitsverhältnisse innerhalb einer Industriegruppe möglichst einheitlich zu gestalten. Der Schwerpunkt der Arbeitgeberorganisation liegt jedoch, wie bereits ausgeführt, bei den dezentralisierten Territorialverbänden. Auch hierbei hat eine Anlehnung an den verwaltungsbezirklichen Aufbau insofern stattgefunden, als die Verbände eines Gebiets zusammengeschlossen wurden. Man bildete Landesstellen, wie die Landesstelle Bayern, Landesstelle Sachsen, Landesstelle Thürin-

7) Jahrbuch der Berufsverbände, Heft 36, Jg. 1927.

gen, Landesstelle Nordost. Der Zusammenschluß der bezirklichen Verbände braucht jedoch nicht immer ein besonders fester zu sein. Ein gewisser Zusammenhalt der Vereinigungen wird schon durch gemeinsam unterhaltene und benutzte Institutionen gewährleistet. Für die Verbindung der verschiedenen wirtschaftlichen Gebiete dient der Austausch von Tarif- und Pressenachrichten. Vor allem aber nehmen die Austauschstellen eine wichtige Stellung innerhalb der Arbeitgeberorganisation ein. Sie sind es, durch die die Mitglieder über alle sozialpolitischen Regelungen und Verhältnisse innerhalb der Gesamtorganisation unterrichtet werden. Gegenwärtig bestehen 20 territoriale Zusammenschlüsse in Form von Landes-, Austausch- und Zentralstellen, deren Zweck der Nachrichtendienst innerhalb der Vereinigung ist. Außerdem waren sie auch als Grundlage für die Bezirkswirtschaftsräte vorgesehen.

Leitung und Verwaltung der weitgreifenden Arbeitgeberorganisation erfolgt nun nicht in der gleichen Weise wie bei den bereits dargestellten Spitzenverbänden. Es werden zwar auch bei der Vereinigung Mitgliederversammlung, Vorstand und Präsidium gebildet, die auch die Vertretung nach außen übernehmen. Die Hauptarbeit wird jedoch nicht von diesen Organen, sondern von Sonderausschüssen geleistet. Diese Sonderausschüsse haben nicht nur vorbereitende Tätigkeit wie beim Handelstag und Reichsverband. Ihr Ziel ist vielmehr, eine möglichst intensive Bearbeitung von Spezialgebieten, wobei die dezentralisierten Territorial- und Ortsverbände zu gemeinsamer Arbeit zusammengefaßt werden. Deshalb sind in diesen Sonderausschüssen die Vertreter von Bezirks- und Fachgruppen vereinigt. Die wichtigste Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Verhältnisse und Strömungen in den einzelnen Bezirks- und Ortsverbänden darzustellen, Unterschiede in den lokalen Verhältnissen zu berücksichtigen und die Gesamtinteressen der industriellen Arbeitgeber herauszuarbeiten. Es gehört weiterhin zu den Aufgaben der Ausschüsse, Widersprüche in den Auffassungen auszugleichen und Forderungen und Wünsche der Mitglieder zu verfechten.

Um die Tätigkeit innerhalb der Ausschüsse und die Zusammenarbeit Außenstehender mit ihnen zu erleichtern, wurde eine Spezialisierung in der Weise vorgenommen, daß jedem Ausschuß ein ungefähr begrenztes Arbeitsgebiet zugewiesen wurde. Es bestehen heute 6 Sonderausschüsse, und zwar:

1) ein Verwaltungsausschuß,
2) ein sozialpolitischer Ausschuß,
3) ein Tarifausschuß,
4) ein Ausschuß für das Arbeitsnachweiswesen,
5) ein Propagandaausschuß,
6) ein Organisationsausschuß.

Diese Ausschüsse bilden auf Grund ihrer Tätigkeit ein wichtiges Bindeglied zwischen der Leitung und den Mitgliedern der Vereinigung und ihre Wirkungsweise hat sich praktisch sehr bewährt. Deshalb wurde eine Vertretung der Unterverbände in den Sonderausschüssen allgemein angestrebt. Um ihre Leistungsfähigkeit jedoch nicht durch zu großen Umfang zu beeinträchtigen, ist man dazu übergegangen, eine Höchstzahl festzusetzen und durch Wahlen, die alle zwei Jahre stattfinden, einen Wechsel der vertretenen Verbände zu ermöglichen. Neben diesen Vertretern als ordentlichen Mitgliedern haben alle Vorstandsmitglieder in den Ausschüssen ohne weiteres Sitz und Stimme. Sie können auf diese Weise auf deren Tätigkeit und Politik entscheidenden Einfluß nehmen. Aus dieser Regelung geht deutlich hervor, wie große Bedeutung den Sonderausschüssen der Vereinigung zukommt und wie sehr ihre Stellung gegenüber der der Ausschüsse beim Handelstag und Reichsverband überwiegt.

Neben den Sonderausschüssen ist schließlich noch der g r o ß e A u s s c h u ß zu nennen, der theoretisch dem Hauptausschuß des Reichsverbandes gleichgestellt ist, mit dem er auch gelegentlich zu gemeinsamen Tagungen zusammentritt. Praktisch ist seine Tätigkeit jedoch hinter der Wirkungsweise der Sonderausschüsse sehr zurückgetreten, obwohl er grundsätzlich die Stellungnahme der Vereinigung in allen bedeutsamen Angelegenheiten zu bestimmen hat. Dieser große Ausschuß wird aus 200 Mitgliedern gebildet, von denen 175 alljährlich nach der Höhe der Mitgliedsbeiträge von den größten Unterverbänden entsandt werden. Die restlichen 25 Vertreter werden aus den andern Verbänden vom Vorstand gewählt, so daß nach Möglichkeit die Interessen aller Mitgliedergruppen im großen Ausschuß vertreten werden.

Der Aufgabenkreis der Vereinigung ist im Laufe der Zeit nicht immer der gleiche geblieben. Während nämlich der Zweck der Arbeitgeberverbände war, Abwehrmaßnahmen gegen die Arbeitnehmerorganisationen durchzuführen und die Arbeitgeber vor „unberechtigten Bestrebungen und Ansprüchen der Arbeit-

nehmer und ihrer Organisationen"[8] zu schützen, wurde allmählich eine Aenderung dieser Politik erforderlich. Sie wandelte sich zur positiven Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmerorganisationen, nachdem bereits im Kriege ein häufiges Zusammenarbeiten mit den Gewerkschaften, als Vertretern der Arbeitnehmer, notwendig geworden war. Als Wendepunkt in der Politik der Vereinigung ist dann der Abschluß eines Abkommens zwischen der Vereinigung und den Gewerkschaften anzusehen, der am 18. 11. 1918 erfolgte. An diesem Abkommen wirkten im ganzen mit:

21 Arbeitgeberverbände,
4 Gewerkschaftszentralen und
3 Spitzenverbände der Angestellten.

Daß dieses sogenannte Novemberabkommen nicht nur unter dem Druck der politischen Verhältnisse der damaligen Zeit entstand, sondern von beiden Seiten als notwendig erkannt worden war, beweist die Tatsache, daß man bereits seit langem durch Vorarbeiten und Verhandlungen diese Entwicklung vorbereitet hatte. Es soll jedoch nicht geleugnet werden, daß die Arbeitgeber im Hinblick auf die Revolution zu größeren Zugeständnissen gezwungen wurden. Es wurde von ihnen u. a. die prinzipielle Anerkennung der Gewerkschaften gefordert und verlangt, daß sie die Unterstützung der arbeitsfriedlichen Gewerkschaften aufgeben sollten.

Durch die Notwendigkeit, sich der politisch und wirtschaftlich veränderten Lage anzupassen, wurde eine grundlegende Umgestaltung der Tätigkeit der Arbeitgeberverbände erforderlich. Der Wirkungskreis gliedert sich in die Fragen des Lohn- und Tarifwesens, der Arbeitszeit, des Arbeitsmarkt- und Nachweiswesens, der nationalen und internationalen Sozialpolitik. Die früher bedingungslos bekämpften Arbeitnehmerorganisationen treten den Arbeitgeberverbänden jetzt als gleichberechtigte Kontrahenten in allen sozialpolitischen Fragen gegenüber. Eine der wichtigsten Aufgaben ist neuerdings die Mitwirkung beider Parteien beim Abschluß von Tarifverträgen, denn an die Stelle der früher üblichen Einzelverträge ist, ebenfalls durch das Novemberabkommen, im allgemeinen der Kollektivvertrag getreten. Die Arbeitgeberverbände sträubten sich anfangs gegen diese Neuregelung des Arbeitsvertragswesens, weil sie glaubten, daß ihre Stellung dadurch zu sehr geschwächt würde. Heute werden

8) Bueck, Die Organisation der Arbeitgeber.

Koalitionsfreiheit und Tarifverträge allgemein anerkannt, und zwar wird von den Arbeitgeberverbänden der Abschluß von Tarifverträgen auf Grund von Arbeitsgemeinschaften zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefordert, unter der Voraussetzung, daß die Unabdingbarkeit und Allgemeinverbindlichkeit die wesentlichen Grundlagen des Tarifvertragswesens sein sollen. Es ist jedoch zu betonen, daß die Spitzenorganisation selbst beim Abschluß von Verträgen, ebenso bei der sonstigen Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen im allgemeinen nicht tätig wird.

Es ist nicht so sehr die Aufgabe der Vereinigung, im konkreten Falle einzugreifen, als vielmehr, die grundsätzlichen Probleme der Arbeitgeberorganisation, die sozialpolitische Einstellung der Arbeitgeber zu klären und deren Interessen gegenüber den Behörden, der Oeffentlichkeit und den Arbeitnehmern zu vertreten. Sie gibt die Richtlinien für den Wirkungskreis und die prinzipielle Einstellung der Mitglieder, ohne jedoch die örtlichen Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Verhältnisse außer acht zu lassen. Im Gegenteil wendet sich die Vereinigung nachdrücklich gegen alle verallgemeinernden Bestrebungen der Arbeitnehmer, wie Reichslohnniveau, Reichstarifverträge und den starren Achtstundentag. Sie bekämpft diese Forderungen mit der Begründung, daß Lebens- und Produktionsbedingungen zu große lokale Verschiedenheiten aufwiesen, um für eine einheitliche Regelung im ganzen Reichsgebiet und für alle Wirtschaftsgruppen maßgebend sein zu können. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tarifvertragsrecht steht neuerdings das Schlichtungswesen. Hier setzte sich die Vereinigung ganz besonders für die Einrichtung von Arbeitsgerichten ein, und sie hat bei den Vorarbeiten zu diesem Gesetzentwurf mit besonderem Erfolg mitgearbeitet.

Die Lohnentwicklung in der Inflationszeit und die Lohnpolitik nach der Stabilisierung machten die Mitarbeit der Vereinigung in hohem Maße erforderlich. Sie fordert grundsätzlich eine Entlohnung, die der Leistung des Arbeitnehmers entspricht und außerdem eine weitgehende Differenzierung zwischen den Lohnsätzen für gelernte und ungelernte, jugendliche und erwachsene Arbeitnehmer. Durch eine derartige Lohnpolitik hofft man in Arbeitgeberkreisen, eine Produktionsverbilligung und damit eine Verminderung der Erwerbslosen herbeiführen zu können. Die Notwendigkeit der Unterstützung der Sozialversiche-

rung und der Erwerbslosenfürsorge erkennt die Vereinigung prinzipiell an, wie sie auch die Unterbringung vieler Kriegsbeschädigter in industriellen Betrieben befürwortet und durchgeführt hat. Auch bei der Regelung der Arbeitszeitfrage hat sich die Vereinigung sehr für ihre Mitglieder eingesetzt, in deren Interesse es lag, aus produktionstechnischen Gründen eine möglichst geringe Herabsetzung der Arbeitszeit zu erreichen. Vor allem wendete man sich gegen eine schematische Anwendung des Achtstundentages und versuchte, seine Einführung wenigstenss so lange hinauszuschieben, bis das Washingtoner Arbeitszeitabkommen auch von allen übrigen beteiligten Staaten ratifiziert würde.

Daß sich die Vereinigung mit all ihren Forderungen und Wünschen fast immer im Gegensatz zu den Arbeitnehmern befinden muß, geht schon daraus hervor, daß die Interessen beider Parteien sich diametral gegenüberstehen. Nicht immer ist die Vereinigung in der Durchsetzung ihrer Forderungen so erfolgreich gewesen wie die gewerkschaftlichen Organisationen. Sie mußte in sehr vielen Fällen nachgeben oder sich mit einem Teil ihrer Forderungen begnügen. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die sozialpolitische Einstellung der Vereinigung stets einen konservativen, hemmenden Charakter gehabt hat. Das ist insofern begreiflich, als alle sozialpolitischen Maßnahmen und Neuerungen letzten Endes die Industrie belasten und ihre Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit, besonders dem Ausland gegenüber, vermindern. Sehr häufig sind daher die Forderungen der Parteien so scharf formuliert und energisch verfochten worden, daß sie nicht mehr auf friedlichem Wege ausgeglichen werden konnten, sondern durch Arbeitskämpfe, Streik und Aussperrung, durchgesetzt werden mußten.

Schon vor dem Kriege hat man, gewöhnlich in enger Anlehnung an die Arbeitgeberverbände, Streikentschädigungsgesellschaften und Streikversicherungen eingerichtet, um im Falle von Ausständen den Arbeitgebern den wirtschaftlichen Schaden zu ersetzen, vor allem aber, um eine exemplarische Durchführung von Streiks zu ermöglichen. Gegenüber der starken Zersplitterung der zahlreichen Streikentschädigungsgesellschaften machte sich überall eine Konzentrationstendenz bemerkbar. Man erkannte an, daß die organisatorischen Unterschiede nicht allzu groß waren, daß aber ihre Aufgaben ziemlich gleichgerichtet waren, und daß vor allem eine zahlenmäßig und finan-

ziell starke Organisation größere Erfolgsaussichten bei langen Wirtschaftskämpfen hätte. Heute ist der Deutsche Streikschutz als Zentrale anzusehen, in der alle Streikversicherungen der Industrie zusammengefaßt oder rückversichert sind.

Der Deutsche Streikschutz besteht in Anlehnung an die Vereinigung, und zwar ist eine Art Personalunion zwischen beiden dadurch geschaffen, daß drei Mitglieder des Aufsichtsrats des Deutschen Streikschutzes zugleich im Vorstand der Vereinigung sind. Weiterhin wurde die Zusammenarbeit noch dadurch gestärkt, daß durch eine Satzungsänderung der Vereinigung am 12. 3. 26 der Deutsche Streikschutz als einzig zuständige Streik- und Streikrückversicherung für die Mitglieder der Vereinigung anerkannt wurde. Wiederholte Versuche beider Organisationen, auch andere zentrale Entschädigungsgesellschaften, vor allem den Deutschen Industrieschutz, in ihre Organisation einzubeziehen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Diese Ablehnung des Deutschen Industrieschutzes ist jedoch noch nicht als endgültig anzusehen, denn die Vereinigung der beiden Spitzenverbände und die damit verbundene bedeutende Stärkung ihrer Position liegt im Interesse aller Beteiligten.

Mit der Aufzählung dieser Arbeitsgebiete ist der Wirkungskreis der Vereinigung nicht erschöpfend behandelt, sondern nur umgrenzt. Die inneren Aufgaben und das Auftreten der Vereinigung nach außen, in konkreten Fällen, sind zu mannigfaltig, als daß sie hier auch nur annähernd vollständig erwähnt werden könnten. Dies ist um so mehr hervorzuheben, als das Arbeitsfeld der Vereinigung durch seine Beschränkung auf sozialpolitische Probleme noch verhältnismäßig eng gefaßt ist gegenüber dem Wirkungskreis von Reichsverband und Handelstag, der sich auf alle Fragen des fast unübersehbaren Gebiets der Wirtschaftspolitik erstreckt.

V.

Stellung der Spitzenverbände zueinander und ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben.

Die Darstellung dieser drei typischen Formen der industriellen Spitzenorganisationen muß damit abgeschlossen werden, nachdem jede einzelne in ihrem organisatorischen Aufbau und

ihren wesentlichen Eigenarten charakterisiert worden ist. Die isolierte Betrachtungsweise der drei Arten industrieller Interessenvertretungen als Einzelinstitutionen erschien dabei im Interesse von Klarheit und Uebersichtlichkeit als zweckmäßig. In der Praxis stehen die Verbände nun nicht so streng abgeschlossen nebeneinander. Sie beeinflussen sich vielmehr gegenseitig, bewußt oder unbewußt. Auf ihre Stellung zu andern Interessenvertretungen, zur Oeffentlichkeit, vor allem aber den Behörden gegenüber ist jetzt noch einzugehen, d. h. ihre Eingliederung in die Rechts- und Wirtschaftsverfassung des Staates zu berücksichtigen.

Am engsten in ihrer Tätigkeit verbunden sind Reichsverband und Vereinigung durch die oben schon erwähnte Vereinbarung von 1922. Dieses Abkommen stellt eine Art von Interessengemeinschaft zwischen beiden Verbänden insofern her, als über die Aufgabenteilung hinaus durch Personalunion die Leitung und Politik beider Organisationen nach einheitlichen Gesichtspunkten gestaltet wird. Nach Möglichkeit soll ein erster Vorsitzender zugleich an der Spitze beider Verbände stehen und ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums des Reichsverbandes gleichzeitig dem Vorstand der Vereinigung angehören.[1] Entsprechend dieser inneren Verbundenheit der Verbände wird auch ein gemeinsames Auftreten in der Oeffentlichkeit angestrebt, wie es auf der Tagung in Berlin am 26. bis 27. März 1924 geschah. Auf diese Weise soll die Solidarität der Interessen der Industriellen in ihrer Eigenschaft als Unternehmer wie als Arbeitgeber betont und gestärkt werden. Diese Bestrebungen werden noch dadurch unterstützt, daß die Fühlungnahme beider Verbandsgruppen nicht nur auf die Spitzenorganisationen beschränkt bleibt, sondern in weitestem Maße auch durch die Unterverbände fundiert wird.

Neben dieser Stärkung der industriellen Interessenvertretung strebt die Vereinigung auch an, sämtliche Arbeitgebervertretungen durch Zusammenschluß der Spitzenverbände auf eine breitere Grundlage zu stellen. Es bestehen Kartellverträge zwischen dem Reichsverband der Bankleitungen, der Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels, dem Arbeitgeberverband Deutscher Versicherungsunternehmungen, dem Reichsverband der Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeit-

1) Geschäftsberichte der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, 1922, S. 8.

geberverbände und den Arbeitgeberverbänden des Handwerks. Außerdem bestehen Verbindungen mit den Arbeitgeberverbänden im besetzten Gebiet, von Danzig und Saarbrücken. Der Zweck dieser Kartellverträge ist, durch das geschlossene Auftreten aller Arbeitgeber in Arbeitszeit-, Lohn-, Tarif- und allgemeinen sozialpolitischen Fragen möglichst viel von ihren Forderungen zu verwirklichen und den Kontrahenten, Behörden oder Gewerkschaften gegenüber durch zahlenmäßige Stärke ihre Bedeutung im Wirtschaftsleben zu unterstreichen. Durch diese Kartellverträge wird die Freiheit der erfaßten Verbände nicht angegriffen. Um aber zu verhindern, daß die Verbände durch die Unkenntnis der Bestrebungen der andern Arbeitgeberorganisationen gegen einander arbeiten, ist vor dem Auftreten jedes Verbandes in der Oeffentlichkeit eine Fühlungnahme mit den übrigen Kartellmitgliedern vorgesehen und ein regelmäßiger Nachrichtenaustausch eingerichtet worden.

Während so die Vereinigung eine rege Konzentrationstendenz nach der Arbeitgeber- wie nach der Unternehmerseite zeigt, ist der Reichsverband nur gegenüber der Vereinigung gebunden. Wohl sind die Ziele, die Reichsverband und Handelstag auf wirtschaftspolitischem Gebiet verfolgen, sehr ähnlich, und meistens werden auch dieselben Aufgaben von beiden Organisationen gleichzeitig behandelt. Eine planmäßige Aufteilung des Arbeitsfeldes, wie sie die Vereinbarung zwischen Reichsverband und Vereinigung bewirkt, wäre auch zwischen Reichsverband und Handelstag sehr gut möglich. Durch eine solche interne Einigung würde viel Doppelarbeit vermieden werden, und sie würde deshalb einen großen Fortschritt in der Rationalisierung der industriellen Interessenvertretung darstellen. Allerdings würde viel guter Wille und vielleicht auch Verzicht auf beiden Seiten erforderlich sein, um zu diesem Ziele zu gelangen. Vorläufig ist man davon noch weit entfernt, wenn sich auch in den letzten Jahren ein besseres Verhältnis zwischen beiden Spitzenverbänden angebahnt hat. Früher suchten sie sich gegenseitig auszustechen, und gelegentlich kam es auch zu heftigen Kontroversen in der Oeffentlichkeit. Heute ist der Kampf, jedenfalls äußerlich, eingestellt. Man hat eingesehen, daß man durch gemeinsames Vorgehen und durch gegenseitige Fühlungnahme fast immer viel schneller zum Ziel kommt. Tatsächlich glaubt aber jede der beiden Organisationen, daß durch ihre

eigene Tätigkeit das Bestehen der andern im Grunde überflüssig wäre, und jede macht dabei Mängel der andern geltend.

Der Reichsverband z. B. beruft sich darauf, daß der Handelstag keine rein industrielle Interessenvertretung darstelle, und daß bei der gleichzeitigen Behandlung der Angelegenheiten mehrerer Wirtschaftsgruppen die Interessen der Industrie im Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Bedeutung zu wenig berücksichtigt würden. Außerdem wird von seiten des Reichsverbands eingewendet, daß der Handelstag durch den amtlichen Charakter seiner Mitglieder, der Handelskammern, zu stark gebunden wäre, und daß sein Eingreifen in akuten Fragen der Wirtschaft dadurch sehr gehemmt wäre. Dagegen macht der Handelstag geltend, daß seine Organisation viel straffer als die aller andern Spitzenverbände ist. Es ist einleuchtend, daß eine Organisation mit 130 verhältnismäßig gleichartigen Mitgliedern wie die Handelskammern leichter zu verwalten ist als der Reichsverband, dessen 1400 Mitglieder zum größten Teil ihrerseits wieder Unterverbände haben. Außerdem glaubt der Handelstag durch seine bisherige Tätigkeit bewiesen zu haben, daß er imstande ist, die Interessen jeder einzelnen angeschlossenen Wirtschaftsgruppe so nachhaltig vertreten zu können, daß eine besondere Fachvertretung daneben absolut überflüssig wäre. Um dies auch nach außen hin zum Ausdruck zu bringen, hat man in Handelskammerkreisen neuerdings in Erwägung gezogen, die Mitglieder der Kammern für die Kammerwahlen und für die Durchführung ihrer Tätigkeit nach fachlichen Gesichtspunkten zu gruppieren. Eine engere Fühlungnahme als zwischen den Spitzenorganisationen hat sich im Laufe der Zeit zwischen den Unterverbänden herausgebildet. Handelskammern und lokale Fachverbände arbeiten vielfach in gutem Einvernehmen zusammen oder ergänzen sich gegenseitig. Vielleicht ist deshalb auch von dieser Seite eine Beeinflussung der Entwicklung und eine Rationalisierung der wirtschaftspolitischen Interessenvertretungen zu erwarten.

Geringere Bedeutung ist dem Verhältnis zwischen Handelstag und Vereinigung beizumessen. Sie beschränken sich darauf, bei bestimmten Anlässen in Verbindung zu treten. Arbeitgeberfragen gehören nicht eigentlich zum Aufgabenkreis des Handelstages. Er unterhält zwar einen ständigen sozialpolitischen Ausschuß, und auch seine Unterorganisationen beschäftigen sich in geringem Umfang mit sozialpolitischen Fragen, aber

doch nur, soweit es der Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik erfordert. Jedenfalls aber liegt die Tätigkeit des Handelstages in der Hauptsache auf dem Gebiet der Verkehrs-, Verkehrstarif-, Zoll- und Handelspolitik und in Fragen, die den Industriellen als Unternehmer betreffen. Auch eine Mitwirkung des Handelstages bei Tarifverträgen oder im Schlichtungswesen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Aus diesem Grunde ist es auch zu verstehen, daß von den Kammern ein Plan abgelehnt wurde, der besonders in der Nachkriegszeit entstand. Man wollte die Handelskammerorganisation zum Träger des Rätesystems umwandeln. Zu diesem Zweck hätten die Kammern paritätisch ausgestaltet werden müssen. Das hätte jedoch eine vollständige Aenderung ihrer Struktur wie auch ihres Zweckes und Aufgabenkreises bedeutet. Dieser Gedanke war in Handelskammerkreisen auf großen Widerstand gestoßen. Heute ist seine Ablehnung als endgültig anzusehen, zumal das Rätesystem selbst auch nicht verwirklicht worden ist. Wohl aber sind Handelstag, Reichsverband und Vereinigung die Organisationen, aus denen die Mitglieder der Industriegruppe im Reichswirtschaftsrat gewählt werden. Die drei Organisationen haben durch die Wahl der entsandten Vertreter die Möglichkeit, großen Einfluß auf die Entscheidungen des Wirtschaftsparlaments zu nehmen und dadurch die Interessen der Industrie besonders wirksam zu vertreten.

Ebensowenig wie die Umgestaltung industrieller Organisationen zu Trägern des Rätesystems ist auch ein Gedanke verwirklicht worden, der die freien industriellen Unternehmerverbände mit den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung vereinigen wollte. Die Berufsgenossenschaften sind Zwangsorganisationen, in denen alle gewerblichen Unternehmer, nach Fachgruppen gegliedert, erfaßt werden. Daß anfangs der Plan bestand, die Berufsgenossenschaften nicht nur auf das Gebiet der Unfallversicherung zu beschränken, geht aus der Begründung des Entwurfs vom 8. 5. 1882 hervor. Es heißt da: „Die Organisation wird demnächst unschwer die für die Lösung der größeren Aufgaben auf dem Gebiete der sozialen und wirtschaftlichen Reform erforderliche weitere Ausbildung erhalten können."[2] Trotz verschiedener Bemühungen von seiten des Bundes und des Chemischen Vereins sind die Berufsgenossenschaften jedoch lediglich Träger der Unfallversicherung

2) Kulemann, Organisation der Arbeitgeber, S. 11.

geblieben. Als Hauptargument der industriellen Organisationen gegen sie gilt, daß sie Zwangsorganisationen sind, was ihren Wert im Vergleich zu der Beweglichkeit der freien Verbände beeinträchtigt. Dagegen ist ein Vergleich in der Gliederung der beiden Orgasationen sehr interessant. Während der Reichsverband, der, wie bereits erwähnt, nicht einmal alle Industriellen umfaßt, über 1400 Unterverbände hat, bestehen nur etwa 400 Berufsgenossenschaften, die sämtliche industriellen Unternehmer zu ihren Mitgliedern zählen. Da die Berufsgenossenschaften sich mit ihrem Aufbau in der Praxis sehr bewährt haben, kann also die Zahl ihrer Unterverbände als ausreichend angesehen werden. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß sich in Anlehnung an das erprobte Aufbauprinzip der Berufsgenossenschaften auch innerhalb der freien Interessenvertretungen der Gedanke einer solchen weitgehenden Konzentration durchsetzen würde. Das würde nicht nur eine Vereinfachung des Verkehrs mit den Verbänden zur Folge haben, sondern letzten Endes auch eine finanzielle Entlastung der Industriellen bedeuten, deren Beitragspflicht sich naturgemäß durch jeden Abbau innerhalb der Organisationen beträchtlich verringert.

Diese Mängel sind jedoch gering im Verhältnis zu der tatsächlichen großen Bedeutung, die die Spitzenverbände durch ihre Tätigkeit, besonders im Laufe der letzten Jahre, erreicht haben. „Die Bedeutung der Verbände wird von den öffentlichen Behörden, besonders von den Reichsministerien immer mehr dadurch anerkannt, daß diese die großen Tagungen der Verbände dazu benutzen, ihrer Auffassung und dem Standpunkt der Regierung nicht nur vor der Resonanz der Wirtschaft, sondern vor der gesamten Oeffentlichkeit Ausdruck zu geben. Immer mehr gehen Minister dazu über, ihr Programm auf solchen großen Tagungen der wirtschaftlichen Verbände zu verkünden und zur öffentlichen Diskussion zu stellen.“[3] Mit dieser Anerkennung der Interessenvertretungen durch die Behörden ist übrigens auch ein wichtiger Fortschritt erzielt. Im Anfang der Entwicklung standen die Interessenvertretungen oft in schärfstem Gegensatz zu den Bestrebungen der Regierungen. Sie wurden zwar im allgemeinen anerkannt, obwohl ihre Tätigkeit für die Behörden nicht immer bequem war. Heute dagegen, wo die Konzentration der Verbände soweit fortgeschritten ist, daß jede

3) Tänzler, Unternehmervereine, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 501.

Organisation einen einheitlichen Machtfaktor im Wirtschaftsleben darstellt, und wo sich die Verbände durch ihre Wirkungsweise allgemein durchgesetzt haben, ist ihre Mitarbeit für den Erfolg aller behördlichen Maßnahmen unbedingt erforderlich. Die Stellungnahme der Spitzenverbände wird in allen wichtigen Fragen von den Behörden eingeholt, und ihre Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

VI.

Zusammenschlüsse von Spitzenverbänden.

1. Nationale Zusammenschlüsse.

Bisher wurden Handelstag, Reichsverband und Vereinigung stets als die industriellen Spitzenverbände bezeichnet. Diese Terminologie kann auch aufrechterhalten werden, trotz der Tatsache, daß auch die genannten Verbände noch nicht die letzte Stufe industrieller Organisationen darstellen. Sie sind ihrerseits wiederum zusammengeschlossen. Aber die Bedeutung dieser Verbände ist eine andere, sie haben nicht die Stoßkraft, die das typische Merkmal der Spitzenorganisationen ist. Sie sind vielmehr als Dachorganisationen zu bezeichnen, deren Aufgabe es ist, gelegentlich für den Interessenschutz sämtlicher angeschlossenen Mitglieder aufzutreten.

a) Die Zentralarbeitsgemeinschaft.

Zu diesen gehört die Zentralarbeitsgemeinschaft aller gewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber,[1] deren Entwicklung sich leicht übersehen läßt, da sie nur vorübergehende Bedeutung hatte. Die Zentralarbeitsgemeinschaft wurde auf Grund des Novemberabkommens gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern errichtet. Ihr Ziel war satzungsgemäß „die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe berührenden wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen sowie aller sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten." (§ 1). Von beiden Seiten wurden große Hoffnungen auf die Tätigkeit der Zentralarbeitsgemeinschaft gesetzt, weil man von ihrer paritätischen Einrichtung besondere Erfolge erwartete. Die Arbeitnehmer hofften, dadurch erhöhten Einfluß auf die Gestaltung des Vertragswesens der Arbeitsnachweise, des Achtstundentages, des Koalitions- und Tarif-

1) Im folgenden zitiert als „Zentralarbeitsgemeinschaft".

rechts zu erlangen. Die Arbeitgeber dagegen erwarteten, durch die Fühlungnahme mit den Arbeitnehmern und durch den im Novemberabkommen erklärten Verzicht auf früher gebrauchte Kampfmittel die Forderungen der Arbeitnehmer in Einklang mit ihren eigenen Wünschen bringen zu können. Tatsächlich ist die Zentralarbeitsgemeinschaft nicht bedeutsam hervorgetreten, und von den wenigen Beschlüssen, die von ihr gefaßt wurden, kamen einige nicht zur Ausführung, weil die Gewerkschaften sich weigerten, die von ihren Führern getroffenen Abmachungen anzuerkennen.

Die Stellung der meisten Gewerkschaften zu der Organisation, die sie ins Leben gerufen hatten, änderte sich überhaupt sehr bald. Bereits im März 1924 trat der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund aus der Zentralarbeitsgemeinschaft aus, und seinem Beispiel folgten bald andere Gewerkschaftsbünde. Die Frage, ob durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus der Zentralarbeitsgemeinschaft die ganze Organisation aufgelöst wäre, wurde nun akut, denn mit der Bejahung wäre auch das ganze Novemberabkommen nichtig geworden. Im Interesse der Gewerkschaften lag es, Zentralarbeitsgemeinschaft und Novemberabkommen für unabhängig voneinander zu erklären. Die Vereinigung dagegen stellte sich auf den Standpunkt, daß beide zusammen gehörten, so daß das Ausscheiden der Gewerkschaften aus der Zentralarbeitsgemeinschaft zugleich die Kündigung des Abkommens bedeutete. Trotzdem hält aber die Vereinigung an der Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaft mit den noch verbliebenen Verbänden fest. Sie stellt sich dabei auf den Standpunkt, daß die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern das geeignetste Mittel sei, um eine zweckmäßige Regelung der Arbeitsverhältnisse zu erreichen.

So ergibt sich die eigenartige Tatsache, daß nach vierjähriger Gemeinschaftsarbeit sich die Stellung der beiden Parteien zur Zentralarbeitsgemeinschaft umgekehrt hat. Die Arbeitnehmer geben die von ihnen geforderte Organisation auf, und die Arbeitgeber treten für ihre Erhaltung ein, nachdem sie zuerst nur ungern an die Mitarbeit herangegangen waren.

Im Gegensatz zu den Gewerkschaften ist der Zentralarbeitsgemeinschaft von andern Organisationen Entgegenkommen erwiesen worden. Der Reichsverband trat der Zentralarbeitsgemeinschaft am 3. 11. 1920 bei. Von der Regierung wurde sie zur Mitarbeit in Verhandlungen und bei der Abgabe von Gut-

achten herangezogen, und außerdem gehörte sie zu den Benennungskörperschaften des vorläufigen Reichswirtschaftsrats auf Grund der Verordnung vom 4. 5. 1920.

Auch noch in anderer Beziehung wurde die Errichtung des Reichswirtschaftsrates bedeutungsvoll für die Zentralarbeitsgemeinschaft. Er übernahm einen Teil der Aufgaben, deren Erledigung auch sie sich zum Ziel gesetzt hatte. Durch seine Anerkennung als öffentlichrechtliche Körperschaft und seine paritätische Zusammensetzung war er erfolgreicher als die auf freiwilliger Grundlage beruhende Zentralarbeitsgemeinschaft. Der Reichswirtschaftsrat ersetzte die Zentralarbeitsgemeinschaft vollkommen, und da auch andere paritätische Zwangsorganisationen bestehen, wie Reichskohlenrat, Reichskalirat und Eisenwirtschaftsbund, so ist es kein allzu großer Verlust für die paritätische Interessenvertretung, daß die Zentralarbeitsgemeinschaft heute nur noch formell besteht.

Ebenso wie die Tätigkeit der Zentralarbeitsgemeinschaft niemals reibungslos verlief, stieß auch die Ausgestaltung ihrer Organe und des geplanten Unterbaus auf Schwierigkeiten. Die konstituierende Sitzung fand erst ein Jahr nach dem Abschluß des Novemberabkommens statt. Als Organe der Zentralarbeitsgemeinschaft wurden bestimmt: ein geschäftsführender Vorstand, ein Zentralvorstand, ein Zentralausschuß und 8 Sonderausschüsse. In allen diesen Organen waren Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlenmäßig in gleicher Stärke vertreten. Praktische Arbeit wurde in ihnen jedoch wenig geleistet, und schließlich trugen die Verhandlungen nur mehr den Charakter theoretischer Auseinandersetzungen. Auch die Bildung von Unterverbänden nahm nicht die beabsichtigte Ausdehnung an. Die Zentralarbeitsgemeinschaft sollte ursprünglich die Spitzenorganisation einer großen Reihe von Reichsarbeitsgemeinschaften werden, die ihrerseits wieder gegliedert sein sollten in Fach-, Bezirks- oder Ortsarbeitsgemeinschaften. Bis Mitte 1920 hatten sich jedoch erst 14 Reichsarbeitsgemeinschaften gebildet, und in Anbetracht der ungünstigen Entwicklung der Spitzenorganisation ist dann ein weiterer Ausbau der Glieder nicht mehr erfolgt.

b) Der Zentralausschuß der Unternehmer.

Die freiwillige Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hat sich also auf die Dauer nicht bewährt. Dagegen hat sich eine Organisation durchgesetzt, die als oberste

Formation aller Unternehmer in Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft anzusehen ist, der Zentralausschuß der Unternehmer. Er wurde am 18. 4. 1920 auf Anregung des Hansabundes für Gewerbe, Handel und Industrie gegründet und umfaßt alle sozial- und wirtschaftspolitischen Spitzenorganisationen, und zwar den Reichsverband der Deutschen Industrie, den Reichsverband des Deutschen Handwerks, den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, den Reichsverband der Bankleitungen, den Zentralverband des Deutschen Großhandels, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, die Zentralstelle für das Deutsche Transport- und Verkehrsgewerbe, den Reichsausschuß der Deutschen Landwirtschaft, die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, den Arbeitgeberverband der Deutschen Versicherungsunternehmungen und den Reichsverband der Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Vereinigungen.

Der Zweck des Zentralausschusses ist, die Gesamtheit der deutschen Unternehmer und ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich notwendig aber auch eine Beschränkung des Auftretens des Zentralausschusses. Bei der Divergenz der Interessen seiner zahlreichen Mitgliedsverbände kommt es verhältnismäßig selten dazu, gemeinsame Interessen zum Ausdruck zu bringen. Wenn er aber an die Oeffentlichkeit tritt, dann ist sein Eingreifen um so bedeutsamer. Seine Stellungnahme in allen grundsätzlichen Wirtschaftsfragen, die Unternehmerinteressen berühren, ist vorgesehen. Auch in Arbeitgeberangelegenheiten betätigt sich der Zentralausschuß. Anläßlich verschiedener Demonstrationsstreiks und eines Streiks der Zeitungsarbeiter im Jahre 1922 trat er nachdrücklich für Abwehrmaßnahmen ein und steht im übrigen dauernd in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitgeberabteilung des Reichswirtschaftsrates. In letzter Zeit bestand kein besonderer Anlaß für ihn, an die Oeffentlichkeit zu treten. Dadurch wird seine Bedeutung aber keineswegs herabgemindert, im Gegenteil wird sein Auftreten in besonderen, seltenen Fällen die Wirksamkeit seines Eingreifens nur erhöhen.

2. Internationaler Zusammenschluß.

a) La Chambre de commerce internationale.

Für alle die bisher erwähnten Spitzen- und Dachorganisationen sind die Reichsgrenzen auch zugleich die Grenzen

ihrer Ausdehnungsmöglichkeit. Neuerdings hat nun noch eine Organisation große Bedeutung erlangt, die internationalen Charakter hat, die Chambre de commerce internationale, die Internationale Handelskammer. Es muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß sie nicht gleichbedeutend ist mit den sogenannten internationalen Handelskammern, die die Handelsinteressen mehrerer ausländischer Kaufmannschaften in einem Gaststaat vertreten und die damit mehr territoriale Bedeutung haben (vgl. S. 20). Die Internationale Handelskammer ist dagegen als Spitzenorganisation der wirtschafts- und sozialpolitischen Verbände der wichtigsten Staaten anzusehen.

Schon vor dem Kriege war das Bedürfnis der internationalen Unternehmerschaft vorhanden, gegenseitig Fühlung zu nehmen in wichtigen Wirtschaftsfragen. So hatten schon früher regelmäßige internationale Kongresse von nationalen Handelskammern stattgefunden, die aber durch den Krieg unterbrochen worden waren. Nach dem Kriege ergab sich dann die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten wieder aufzunehmen und in gemeinsamer Arbeit zu stärken. Zu diesem Zweck wurde als ständige Einrichtung die Internationale Handelskammer auf einer Tagung amerikanischer Handelskammern in Atlantic City 1919 gegründet. Ihr Sitz wurde später nach Paris verlegt und zu ihren Mitgliedern zählen gegenwärtig die Vertreter der 37 wichtigsten Handelsländer. Die Aufgabe der Internationalen Handelskammer ist es, den internationalen Handelsverkehr zu erleichtern, einheitliche Stellungnahme in allen internationalen Handelsfragen, den Fortschritt des Friedens zu fördern und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern durch Zusammenarbeit der Kaufmannschaft und der Wirtschaftsorganisationen zu sichern.[2]

Jede wirtschaftliche Vereinigung eines Landes kann als ordentliches, Einzelfirmen können auch als außerordentliches Mitglied der Internationalen Handelskammer aufgenommen werden. Ein diesbezüglicher Beschluß der Internationalen Handelskammer genügt dabei neuerdings für die Aufnahme neuer Mitglieder. Früher war noch Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft bei der Internationalen Handelskammer die gleichzeitige Zugehörigkeit des betreffenden Landes zum Völkerbund. Von dieser Bedingung nahm man jedoch später Abstand, und

2) Hauptausschußsitzung des Deutschen Industrie- und Handelstages vom 24. 10. 1925, S. 48 ff.

zwar in der Hauptsache, um auf diese Weise Deutschland zur Mitarbeit an der Internationalen Handelskammer zu gewinnen. Schon vor dem Beitritt Deutschlands zur Internationalen Handelskammer wurde die Stellung deutscher Wirtschaftsverbände in Spezialfragen berücksichtigt und ihre Gutachten eingeholt. Schließlich erfolgte dann die Aufnahme Deutschlands in die Internationale Handelskammer mit Zustimmung der deutschen Regierung schon vor seinem Eintritt in den Völkerbund.

Die Organisationsfrage einer so breit fundierten Vereinigung, wie sie die Internationale Handelskammer darstellt, ist verhältnismäßig einfach und günstig dadurch gelöst, daß jedem vertretenen Land die Bildung einer eigenen Landesgruppe zur Pflicht gemacht wird. Diese Landesgruppen sind gewissermaßen als Spitzenorganisationen aller der Internationalen Handelskammer angehörenden Verbände und Einzelunternehmungen ihres Staates anzusehen. Durch ihre Einrichtung wird einerseits bewirkt, daß der Mitgliederkreis aus einem Lande sich verkleinern oder, was das Häufigere ist, sich vergrößern kann, ohne daß dadurch die Tätigkeit oder die Organisation der Internationalen Handelskammer selbst irgendwie gestört würde. Andererseits sind die Landesgruppen als wichtige Organe an der Verwaltung der Internationalen Handelskammer beteiligt. Sie unterhalten ihre eigene Geschäftsstelle in Paris, sie haben eine eigene Verfassung und sind auch an der Bildung der übrigen Organe der Internationalen Handelskammer beteiligt. Je nach der Größe der Landesgruppen bestimmt sich gewöhnlich auch der Erfolg ihres Auftretens für das Heimatland, denn auf Grund der Mitgliederstärke wird die Zahl der in die Verwaltungsorgane zu entsendenden Vertreter festgesetzt, und zwar schwankt diese Zahl zwischen je 1—3 ordentlichen Mitgliedern und Stellvertretern.

Der deutschen Landesgruppe, die 1925 gegründet wurde, gehören an: der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Zentralverband des Deutschen Großhandels, der Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels, der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels. Dazu kommen noch eine ganze Anzahl von Handelskammern und Verbänden, so daß die Zahl der körperschaftlichen Mitglieder 121, die der persönlichen Mitglieder 138 beträgt. Damit ist die deutsche Landesgruppe eine

der stärksten. Diese Entwicklung ist um so bedeutsamer, als man in industriellen Kreisen der Mitarbeit in der Internationalen Handelskammer anfangs mißtrauisch gegenübergestanden hatte, und zwar hauptsächlich aus politischen Gründen. Die deutsche Gruppe stellt die zulässige Höchstzahl von Delegierten zur Internationalen Handelskammer, und diese Vertreter bilden zugleich auch das Präsidium der Landesgruppe, das mit einem Hauptausschuß und einer Mitgliederversammlung zu den Organen der deutschen Landesgruppe gehört.

Von diesen Organen der Landesgruppen streng zu scheiden sind die Organe der Internationalen Handelskammer selbst. Es sind: der Verwaltungsrat, das Generalsekretariat, die Mitgliederversammlung, die Landesgruppen und die Fachausschüsse. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, und zwar 1921 in London, 1923 in Rom, 1925 in Brüssel, 1927 in Stockholm. Auch sie hat, ähnlich wie die Mitgliederversammlungen der nationalen Spitzenverbände, hauptsächlich repräsentative Bedeutung.

Die wichtigsten Funktionen haben, wie auch bei anderen Spitzenverbänden, die Fachausschüsse zu erfüllen. Einen breiten Raum in der Tätigkeit der Internationalen Handelskammer nehmen die Reparationsprobleme ein. Allein drei Ausschüsse beschäftigen sich mit diesen Fragen, und zwar stehen die Verhandlungen über Transferfragen, Reparationszahlungen, internationale Verschuldung, Handelsbeziehungen und wirtschaftlichen Wiederaufbau im Vordergrunde. 1926 wurde eine Kommission zur Beseitigung von Handelshemmnissen (Commission des entraves au commerce) mit 7 Unterausschüssen eingesetzt, die gemeinsam mit den Landesgruppen Handels-, Zoll- und Finanzprobleme erörtern sollen. Da Deutschland als Schuldnerstaat an der Regelung dieser Fragen in besonderem Maße interessiert ist, ist seine Mitarbeit in der Internationalen Handelskammer schon aus diesem Grunde dringend erforderlich.

Von Bedeutung ist aber auch die Arbeit der anderen Fachausschüsse, deren Spezialgebiet die Fragen des internationalen Kredits, der Doppelbesteuerung, des internationalen Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehrs und vor allem der internationalen Rechtsangleichung bilden. Durch eine allgemeine Angleichung des Wechsel- und Scheckrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes und des Fremdenrechts soll vor allem eine gewisse Rechtssicherheit im Verkehr der Staaten untereinander

herbeigeführt und damit auch eine Erleichterung und Vereinfachung der Handelsbeziehungen erreicht werden. Zu diesem Zweck wurde auch ein internationaler Schiedsgerichtshof geschaffen, der die oberste Instanz in der gesamten Handelsschiedsgerichtsbarkeit werden soll. Allerdings ist seine zukünftige Bedeutung vorläufig noch davon abhängig, ob er von den Gerichten der einzelnen Staaten als Zentralstelle anerkannt werden wird.[3]

Die mannigfachen Aufgaben, die sich die Internationale Handelskammer gestellt hat, sind zweifellos von größter Bedeutung für die Entwicklung des Weltwirtschaftsverkehrs. Eine Lösung aller dieser Probleme wird jedoch stets nur langsam vor sich gehen können. Es muß notwendigerweise eine lange Zeit, manchmal sogar Jahre, vergehen, ehe An- und Rückfragen der einzelnen Ländergruppen an ihre Vereinigungen und Behörden erfolgt sind, ehe endgültige Resolutionen in der Internationalen Handelskammer gefaßt sind und ehe diese Beschlüsse dann schließlich von den einzelnen Staaten ratifiziert und durchgeführt werden können. Es wäre übereilt, der Internationalen Handelskammer aus diesem Grunde ihre Bedeutung abzusprechen. Die großen internationalen Probleme erfordern eine eingehende, sorgfältige Behandlung, wenn sie für alle Beteiligten befriedigend gelöst werden sollen. Vorläufig kann jedoch nach neunjährigem Bestehen noch kein abschließendes Urteil über ihre Tätigkeit abgegeben werden. Es bleibt abzuwarten, wie weit die günstigen Erfahrungen über ihre bisherige Tätigkeit und die optimistischen Urteile über ihre Entwicklung Bestand haben werden.

3) Zusammenkünfte der Geschäftsführer der Deutschen Industrie- und Handelskammern, 1926, S. 30.

Literatur.

Auslandshandelskammern,
1. Tagung der deutschen, 1924, Berlin 1924;
2. Tagung der deutschen, 1927, Berlin 1927.

Berufsverbände, Jahrbuch der, im Deutschen Reich,
25. Sonderheft, Berlin 1922,
30. Sonderheft, Berlin 1925,
36. Sonderheft, Berlin 1927.

Borsig, Ernst v., Industrie und Sozialpolitik, Berlin 1924.

Bozi, A. und **Sartorius,** Otto, Die deutsche Wirtschaft, Handbuch des Aufbaues, Berlin 1926.

Brettner, Hans, Die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland, Berlin 1924.

Bücher, Karl, Die Interessenvertretungen in „Entstehung der Volkswirtschaft", II. Teil, Tübingen 1922.

Bueck, H. A., Der Zentralverband Deutscher Industrieller und seine dreißigjährige Tätigkeit 1876 –1906,. Berlin 1906.

Feig, Johannes, Arbeitsgemeinschaft, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Bd., 4. Aufl., 1923.

Freymark, H., Aufgaben und Stellung der Handelskammern in der Gegenwart in: Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, 4. 5. 1928.

Goebel, Otto, Selbstverwaltung in Technik und Wirtschaft, Berlin 1921.

Heréus, Fritz, Die deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung, Mannheim 1922.

Herle, J., Aufgaben und Tätigkeit des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Berlin 1924.

Industrie- und **Handelskammern,** Jahrbuch der Deutschen, 9. Ausgabe, 1923/25, Leipzig 1925.

Industrie- und **Handelskammern,** Zusammenkünfte der Geschäftsführer der Deutschen,
Jahresversammlung 1921,
Jahresversammlung 1923,
Jahresversammlung 1926.

Industrie- und **Handelstag,** Deutscher, Sitzungsberichte und Verhandlungen des.

Kessler, G., Arbeitgeberverbände, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I, 4. Aufl., Jena 1923.
Klug, Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze, IV. Bd., Berlin 1927.
Kulemann, W., Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder, Bd. III, Deutschland, III. Organisation der Arbeitgeber, Jena 1908.
Landgraf, Industrielle Fachverbände, ihre Entstehung, ihre Aufgaben, ihre Erfolge, im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 22, 1901.
Lechtape, Heinrich, Die Deutschen Arbeitgeberverbände, Leipzig 1926.
Leibrock, Otto, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Deutschen Arbeitgeberverbände, I. Teil, Berlin 1922.
Most, Otto, Die Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern, Jena 1927.
Reichsverband der Deutschen Industrie, Veröffentlichungen, Heft 1—37.
Steinmann-Bucher, Ueber Industriepolitik, offenherzige Betrachtungen, Berlin 1910.
Tänzler, Fritz, Gegenwartsaufgaben der Deutschen Arbeitgeberschaft, Erfurt.
— Unternehmervereine, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 8, Jena 1928.
Tschierschky, E., Neumerkantilismus und wirtschaftliche Interessenorganisation, in Schmollers Jahrbüchern, 37. Jg., Heft 1, 1913.
Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
Geschäftsberichte 1921,
Geschäftsberichte 1922,
Geschäftsberichte 1923/24,
Geschäftsberichte 1925/26.
— Schriften der.
Wirminghaus, Handelskammern, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 5. Bd.
Wirtschaftszeitung, Deutsche, Jg. 1918 –1928.

Lebenslauf.

Ich bin am 21. 9. 1903 zu Neurode (Schlesien) geboren. Mein Vater ist der Tuchfabrikant Kurt Rosenthal. Von Ostern 1910 bis Ostern 1920 besuchte ich das Lyceum in Forst (Lausitz). Im Herbst 1920 trat ich mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums Berlin in die Obersekunda des Forster Realgymnasiums ein, an dem ich Ostern 1923 das Abiturientenexamen bestand. Ich studierte dann Nationalökonomie, und zwar 3 Semester an der Universität Königsberg / Pr., 2 Semester an der Universität Freiburg / Breisgau und 5 Semester an der Universität Breslau. Dort bestand ich am 21. 6. 1927 die Prüfung für Diplomvolkswirte und am 20. 7. 1928 die mündliche Doktorprüfung.